

Aktenzeichen: 32-4354.21-44/B20

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Bundesstraße 20
Straubing – Eggenfelden**

**Dreistreifiger Ausbau nördlich Falkenberg
Zusatzfahrstreifen Kenoden - Unterbinder**

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+113
Abschnitt 1280, Station 4,113 bis Station 0,000**

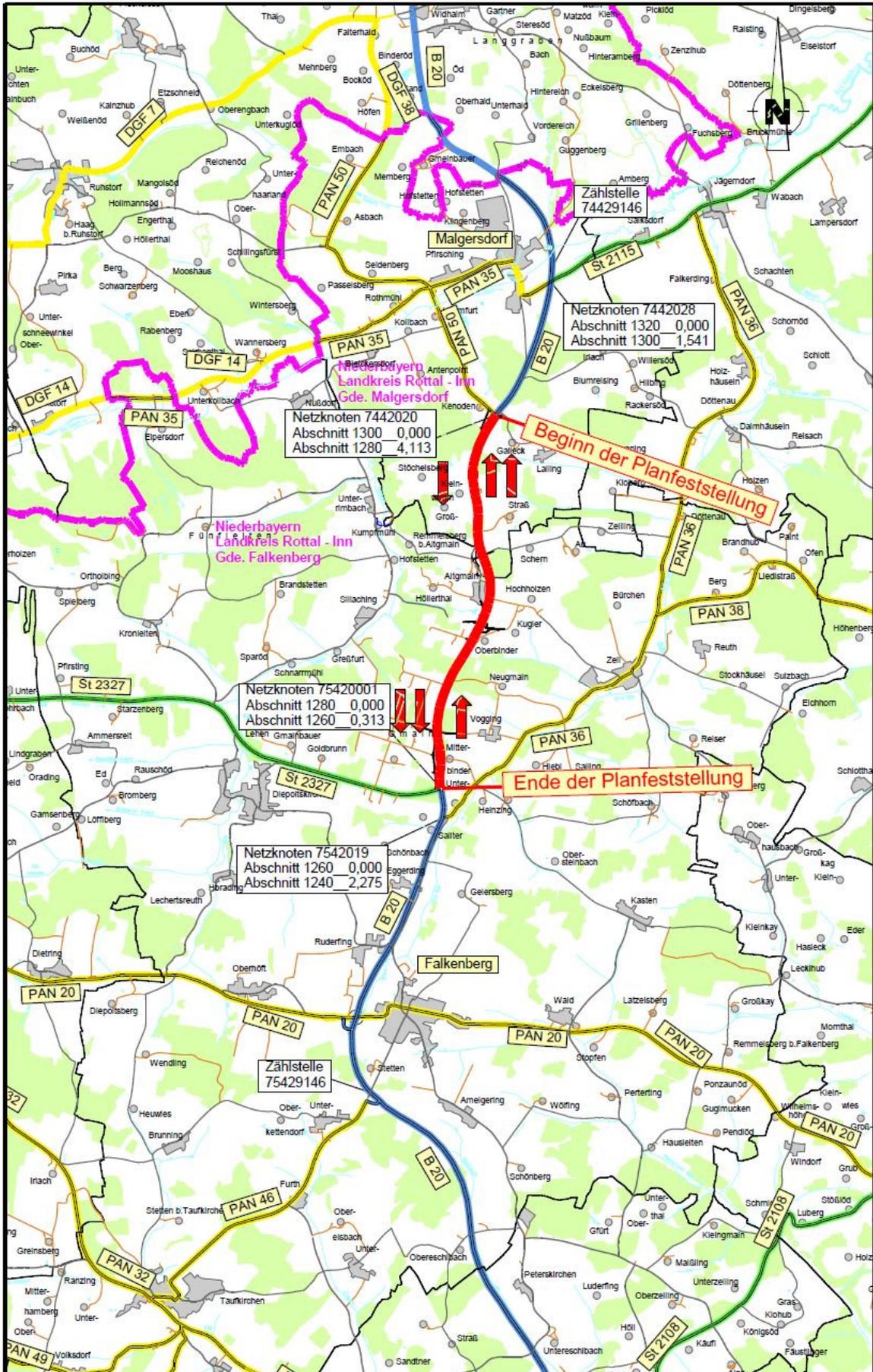
anonyme Fassung

Landshut, 24.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	11
3.1 Unterrichtungspflichten	11
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	11
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	12
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz	12
3.5 Verkehrslärmschutz	14
3.6 Landwirtschaft	15
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	16
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	17
4.1 Gegenstand / Zweck	17
4.2 Plan	19
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	19
5. Straßenrechtliche Verfügungen	20
6. Entscheidungen über Einwendungen	20
6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	20
6.2 Zurückweisungen	21
7. Kostenentscheidung	22
B Sachverhalt	23
1. Beschreibung des Vorhabens	23
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	24
C Entscheidungsgründe	26
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	26
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	26
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	26
2. Materiell-rechtliche Würdigung	35
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	35
2.2 Abschnittsbildung	35
2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel	35
2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	36
2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	36
2.4.2 Planungsvarianten	37

2.4.3 Ausbaustandard	38
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz	39
2.4.4.1 Verkehrslärmschutz	40
2.4.4.2 Schadstoffbelastung	44
2.4.4.3 Bodenschutz	44
2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	45
2.4.5.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen	45
2.4.5.2 Artenschutz	47
2.4.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	55
2.4.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	56
2.4.6 Gewässerschutz	61
2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	61
2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	62
2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	62
2.4.8 Gemeindliche Belange	65
2.4.9 Sonstige öffentliche Belange	67
2.4.9.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen	67
2.4.9.2 Fischereiliche Belange	68
2.4.9.3 Denkmalschutz	69
2.4.9.4 Jagdliche Belange	69
2.4.9.5 Buslinien / Bushaltestellen	70
2.4.9.6 Wald	70
2.5 Private Einwendungen	71
2.5.1 Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten:	71
2.5.2 Einzelne Einwender	75
2.6 Gesamtergebnis	94
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	94
3. Kostenentscheidung	94
Rechtsbehelfsbelehrung	95
Hinweis zur Auslegung des Plans	96



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-44/B20

Vollzug des FStrG;

B 20 Straubing - Eggenfelden;

Planfeststellung für den Ausbau der B 20 nördlich Falkenberg, Zusatzfahrstreifen Kenoden - Unterbinder von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+113, Abschnitt 1280, Station 0,000 bis Station 4,113 im Gebiet der Gemeinde Malgersdorf und der Gemeinde Falkenberg, Landkreis Rottal-Inn, mit Ausgleichsflächen in der Gemeinde Schönau

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der B 20 nördlich Falkenberg, Zusatzfahrstreifen Kenoden – Unterbinder mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 20.08.2014 mit Deckblättern vom 18.09.2018, mit <u>Roteintragungen</u>	-
2	Übersichtskarte vom 20.08.2014, nachrichtlich	1 : 50.000
3	Übersichtslageplan, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 5.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt B 20 vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 100
6 Blatt 2	Regelquerschnitt B 20 vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 100
6 Blatt 3	Regelquerschnitte Gemeindeverbindungsstraßen vom 20.08.2014	1 : 100
6 Blatt 4	Regelquerschnitt Wirtschaftswege vom 20.08.2014	1 : 100
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000
7.1 Blatt 3	Lageplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018, mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 1.000
7.1 Blatt 4	Lageplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000
7.1 Blatt 5	Lageplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 20.08.2014 mit Deckblättern vom 18.09.2018, mit <u>Roteintragungen</u>	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 20.08.2014, mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 5.000
8 Blatt 1	Höhenplan B 20 vom 20.08.2014	1 : 5.000/500
8 Blatt 2	Höhenplan Über-, Unterführungen, Anschlussrampen vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 3	Höhenplan GVS Altgmain – Hochholzen vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 4	Höhenplan GVS Kenoden – Altgmain, Teil 1 vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 5	Höhenplan GVS Kenoden – Altgmain, Teil 2 vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 6	Höhenplan öFW Kenoden – Strass vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 7	Höhenplan GVS Altgmain – Gmain, Teil 1 vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 8	Höhenplan GVS Altgmain – Gmain, Teil 2 vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 9	Höhenplan GVS Altgmain – Gmain, Teil 3 vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
8 Blatt 10	Höhenplan öFW Oberbinder – Vogging vom 20.08.2014	1 : 1.000/100
10	Ingenieurbauwerke vom 20.08.2014	-
11 / 11.1	Untersuchungen zu den Immissionen / Ergebnisse der Einzelpunktberechnung vom 20.08.2014 mit Deckblättern vom 18.09.2018	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
11.2 Blatt 1	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 2.000
11.2 Blatt 2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 2.000
12 / 12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	-
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan vom 20.08.2014	1 : 2.500
12.2 Blatt 2	Bestands- und Konfliktplan vom 20.08.2014	1 : 2.500
12.3 Blatt 1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 1.000
12.3 Blatt 3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 1.000
12.3 Blatt 4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 1.000
12.3 Blatt 5	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 20.08.2014 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 1000
12.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 20.08.2014	-
13.1.1	Erläuterungsbericht mit wassertechnischen Berechnungen, Deckblatt vom Dezember 2017	-
13.1.2 Blatt 0	Übersichtslageplan der Einzugsgebiete, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 10.000
13.1.2 Blatt 1	Lageplan 1 Einzugsgebiete, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 1.000
13.1.2 Blatt 2	Lageplan 2 Einzugsgebiete, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 1.000
13.1.2 Blatt 3	Lageplan 3 Einzugsgebiete, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 1.000
13.1.2 Blatt 4	Lageplan 4 Einzugsgebiete, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
13.1.2 Blatt 5	Lageplan 5 Einzugsgebiete, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 1.000
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen, Deckblatt vom Dezember 2017, mit <u>Roteintragungen</u>	-
13.1.4 Blatt 1	Systemschnitt RRB 1, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 200
13.1.4 Blatt 2	Systemschnitt RRB 2, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 200
13.1.4 Blatt 3	Systemschnitt RRB 3, Deckblatt vom Dezember 2017	1 : 200
13.1.4 Blatt 4	Systemplan Retentionsbodenfiltermulde vom 20.08.2014	1 : 25
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018 mit <u>Roteintragungen</u>	1 : 1.000
14.1 Blatt 4	Grunderwerbsplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000
14.1 Blatt 5	Grunderwerbsplan vom 20.08.2014, Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 1.000
14.1 Blatt 6	Grunderwerbsplan vom 20.08.2014, mit <u>Roteintragungen</u> , Deckblatt vom 18.09.2018	1 : 5.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 20.08.2014, mit Deckblättern vom 18.09.2018, mit <u>Roteintragungen</u>	-

Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Rodung wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH (Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg von Bau-km 0+000 bis 0+700 / Siemensstraße 20, 84030 Landshut von Bau-km 0+700 bis Bau-km 4+113), soweit möglich drei Monate vorher.
- 3.1.2 Der Bayernwerk AG, soweit möglich mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten.
- 3.1.3 Dem Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal.
- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.
- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer (zum Beispiel Betreiber der Teichanlage zwischen Altmain und Oberbinder, mindestens 2 Wochen vorher), damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.6 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Baustelleneinrichtung, den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung folgenden Stellen mit dem angegeben Vor- bzw. Nachlauf anzuzeigen:
- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| Planfeststellungsbehörde _____ | binnen zwei Wochen |
| Höhere Naturschutzbehörde _____ | binnen zwei Wochen |
| Untere Naturschutzbehörde _____ | binnen zwei Wochen |
| Kommune _____ | binnen zwei Wochen |

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bepflanzung) gegen Erosion zu sichern.

Bodengefährdende Betriebsmittel dürfen nur so gelagert oder eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für angrenzende Flächen entsteht.

Die Richtlinien RABS sind zu berücksichtigen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

Bestand, Sicherheit und Betrieb von Anlagen der Bayernwerk AG dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Kabelschäden ist vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Versorgungsanlagen das Netzcenter Eggenfelden, Landshuter Straße 24, 84307 Eggenfelden, zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-

Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten.

Ebenso sind die Firmen auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen hinzuweisen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie Baumaterialien dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist.

Eine Verunreinigung der Gewässer, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, ist zu vermeiden. Dieseltanks und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern gelagert werden.

Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 dürfen nicht in Gewässer gelangen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz, Artenschutz

3.4.1 Die Rodung von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. dürfen nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September unter Berücksichtigung der Vorgaben des LBP und dieses Beschlusses erfolgen.

3.4.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12 bis 12.4) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibungen im LBP, der saP sowie der ergänzenden Vorgaben dieses Beschlusses umzusetzen.

Der Vorhabenträger hat den Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahme (vorab A4 CEF) sowie den Grad der Erreichung des Entwicklungsziels (Ablauf des im Gestattungsbescheid festgesetzten Zeitraums für die Herstellungs- und Entwicklungspflege) nachfolgenden Stellen spätestens zum jeweiligen Jahresende anzuzeigen:

a) Planfeststellungsbehörde nach Abschluss der Herstellungspflege und alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen

b) Höhere Naturschutzbehörde nach Abschluss der Herstellungspflege und alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen

c) Untere Naturschutzbehörde nach Abschluss der Herstellungspflege und alle fünf Jahre bis zum Erreichen des Entwicklungsziels der CEF- und Kompensationsmaßnahmen

Der Vorhabenträger lädt die Untere oder Höhere Naturschutzbehörde zu einer Struktur- und Pflegekontrolle ein, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen a) durchgeführt worden sind und b) welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Gegebenenfalls ist ein Folgetermin zu terminieren. Die Terminvereinbarung hier-

zu soll mit den o. g. Anzeigen der Maßnahmenumsetzung erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren (mit Lageplan und Fotodokumentation) und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Zulassungsbehörde bis jeweils Jahresende nach dem gemeinsamen Termin unaufgefordert zur Kenntnis zu geben. Vollzugsdefizite können zu aufsichtlichen Schritten führen.

Der Antragsteller hat die planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan an das Ökoflächenkataster (ÖFK) beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden (ggf. über BLOKAT).

Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2

Die waldbaulichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchzuführen.

Naturschutzfachlich sind bei der Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A 2 grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Ziele anzustreben:

- Der Waldbestand ist mit einer naturnahen Baumartenzusammensetzung durch Belassen des Holzes im Bestand zu entwickeln. Auf eine sanfte Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange ist zu achten.
- Soweit bei der Walderneuerung keine natürliche Verjüngung erreicht werden kann, sind Wildlinge auszugraben und umzupflanzen und/oder autochthones Material oder nach den forstlichen Empfehlungen alt-einheimische Baumarten zu pflanzen. Ein von Fichte dominierter Bestand darf nicht entwickelt werden.
- Die Ansiedlung von Neophyten ist zu vermeiden.
- Zäunungen oder andere Maßnahmen gegen Wildverbiss sind zeitlich auf das notwendige Maß zu befristen.
- Ggf. notwendige Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung sollten unter Belassen des aufgearbeiteten Holzes erfolgen, soweit für den Bestand und dessen Nutzung zumutbar; Anordnungen zur Bekämpfung von Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher u. ä. (Anordnung zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz vom 24.02.2014) bleiben anwendbar.
- Bei neuen süd- bzw. westexponierten Waldrändern sollte ein ca. 10 m breiter Saum / Gebüschmantel angelegt werden. In diesem Saumbereich dürfen verschiedene Strukturelemente integriert werden.

3.4.3 Der Vorhabenträger hat eine ökologische Baubegleitung zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rottal-Inn rechtzeitig zu benennen. Sie hat u. a. darauf zu achten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden und auch dafür Sorge zu tragen, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG eintreten.

Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Gefertigte Dokumentationen sind der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

- 3.4.4 Die Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft rechtlich zu sichern, indem nur die nötigen Flächen erworben werden oder bei diesen eine entsprechende Grunddienstbarkeit eingetragen wird.
- 3.4.5 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer der Eingriffswirkung zu pflegen und zu unterhalten.
- 3.4.6 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.8 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Der Vorhabenträger hat sich ab Planfeststellungserteilung um dessen Beschaffung zu kümmern.
Für Ansaaten soll, soweit nicht in Unterlage 12 bereits festgelegt, Saatgut autochthoner Herkunft verwendet werden.
- 3.4.9 Die maßnahmenbedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw. ist insbesondere bei gesundheitsgefährdenden Arten soweit wie möglich zu verhindern.
- 3.4.10 Die Maßnahme A 6 CEF ist vor Beginn der Baumaßnahme umzusetzen.

3.5 Verkehrslärmschutz

Der Vorhabenträger hat zugesagt, für die Straßenoberfläche einen lärmmindernenden Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

Für die nachfolgend genannten Nummern der in Unterlage 11 behandelten Gebäude besteht, soweit die Immissionsgrenzwerte laut Unterlage 11 überschritten sind, Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat sich vor Baubeginn mit dem Eigentümer in Verbindung zu setzen (24. BImSchV, VLärmSchR97). Falls Maßnahmen notwendig sind, sind für deren Durchführung die VLärmSchR 97 zugrunde zu legen.

AG006 Ostseite: 1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung

AG006 Südseite: 1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung

MB001 Nordseite: Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung

MB001 Nordseite: 1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung

MB001 Nordseite: 2. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung

MB001 Westseite: Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung

MB001 Westseite:	1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung
MB001 Westseite:	2. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
OB001 Nordseite:	Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung
OB001 Nordseite:	1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
OB001 Nordseite:	2. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
OB001 Südseite:	1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung
OB001 Südseite:	2. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
OB001 Westseite:	Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung
OB001 Westseite:	1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
OB001 Westseite:	2. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
OB003 Nordseite:	1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung
OB003 Westseite:	1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung
KE001 Nordseite:	Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung
KE001 Nordseite:	1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung
KE001 Ostseite:	Erdgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
KE001 Ostseite:	1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
KE001 Südseite:	Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung
KE001 Südseite:	1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung
MB019 Nordseite:	Erdgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
MB019 Nordseite:	1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
MB019 Südseite:	Erdgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
MB019 Südseite:	1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
MB019 Westseite:	Erdgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
MB019 Westseite:	1. Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
MB023 Südostseite:	Erdgeschoß, Nachtwertüberschreitung
MB023 Südostseite:	1. Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten und zu stabilisieren. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als 2 m sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen. Auf das Beiblatt Bodenschutz des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut wird hingewiesen. Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. Bankette zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Denkmalschutz

Sofern Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes: Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischereiliche Belange

Die Einleitung von Quellwasser und Drainagewasser in Regenrückhaltebecken ist zu vermeiden.

Die Bereiche der Einleitungsbauwerke sind naturnah zu gestalten. Wenn ufersichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbioökologischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes ist nicht zulässig.

Entwässerungsmulden oder -rinnen sind möglichst naturnah zu gestalten.

Vorhandener Gewässerbewuchs ist soweit möglich zu erhalten und zu ergänzen. Standorttypische Gehölze sollten nach Möglichkeit auf Höhe der Mittelwasserlinie gepflanzt werden, so dass sich gewässerökologische nutzbare Strukturen ausbilden können.

3.7.3 Wald

Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan dienen einige der Maßnahmen auch der Ersatzaufforstung. Insoweit sind die Grundsätze des bayerischen Waldgesetzes, insbesondere Art. 1, 5 und 14 zu beachten.

Die forstlichen Maßnahmen (Aufforstungen, Eingriffe in bestehende Waldbestände, Waldrandunterpflanzungen) sind mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen. Sie sind so frühzeitig wie möglich durchzuführen. Es wird auch auf die Auflage A 3.4.2 verwiesen (Doppelfunktion).

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße 20 von Abschnitt 1280, Station 0,000 bis Station 4,113 und des Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer und das Grundwasser erteilt (den Gemeinden Malgersdorf und Falkenberg für die betroffenen Abschnitte von Gemeindestraßen). Auch die erlaubten Einleitungsmengen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) sind nachfolgend aufgeführt.

- im Bereich von Bau-km 0+000, FlNr. 797, Gemarkung Malgersdorf, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in das Grundwasser (Einleitungsstelle E1b), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 1 l/s

- bei Bau-km 0+206, Flnr. 950, Gemarkung Malgersdorf, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in einen Graben zur Kollbach (Einleitungsstelle E2), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 74 l/s
- im Bereich von Bau-km 0+598, Flnr. 965, Gemarkung Malgersdorf, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in das Grundwasser (Einleitungsstelle E3), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 15 l/s
- bei Bau-km 0+858, Flnr. 965, Gemarkung Malgersdorf, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in einen Graben zum Rimbach (Einleitungsstelle E4), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 41 l/s
- bei Bau-km 1+227, Flnr. 965, Gemarkung Malgersdorf, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in einen Graben zum Rimbach (Einleitungsstelle E5), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 6 l/s
- bei Bau-km 1+417, Flnr. 1260, Gemarkung Fünfleiten, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden und eine Verrohrung in einen Graben zum Rimbach (Einleitungsstelle E6), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 7 l/s
- im Bereich von Bau-km 1+670, Flnr. 2861, Gemarkung Malgersdorf, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in das Grundwasser (Einleitungsstelle E7), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 3 l/s
- im Bereich von Bau-km 2+010, Flnr. 1940, Gemarkung Zell, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in das Grundwasser (Einleitungsstelle E10), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 1 l/s
- bei Bau-km 2+131, Flnr. 1822, Gemarkung Zell, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden und eine Verrohrung in einen Graben zum Zeller Bach (Einleitungsstelle E11), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 3 l/s
- bei Bau-km 2+200, Flnr. 1186/1, Gemarkung Diepoltskirchen, über eine Regenrückhalteanlage (RRB 1) in einen Graben zum Rimbach (Einleitungsstelle E12neu), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 9 l/s
- im Bereich von Bau-km 2+350, Flnr. 1189, Gemarkung Diepoltskirchen, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in das Grundwasser (Einleitungsstelle E15), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 1 l/s
- bei Bau-km 3+570, Flnr. 1616, Gemarkung Zell, über eine Regenrückhalteanlage (RRB2) in einen Graben zum Zeller Bach (Einleitungsstelle E18neu), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 9 l/s
- bei Bau-km 4+050, Flnr. 1730/10, Gemarkung Zell, über eine Regenrückhalteanlage (RRB3) in einen Graben zum Zeller Bach (Einleitungsstelle E20neu), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 9 l/s
- bei Bau-km 4+060, Flnr. 1755, Gemarkung Zell, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in einen Graben zum Zeller Bach (Einleitungsstelle E25), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 2 l/s
- bei Bau-km 4+050, Flnr. 1730/10, Gemarkung Zell, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in einen Graben zum Zeller Bach (Einleitungsstelle E26neu), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 3 l/s
- bei Bau-km 4+050, Flnr. 1014, Gemarkung Diepoltskirchen, über eine Retentionsbodenfiltermulde mit 30 cm Oberboden in einen Graben zum Zeller Bach (Einleitungsstelle E28neu), die erlaubte Einleitungsmenge beträgt 5 l/s

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den ggf. vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Das für die Wartung und Unterhaltung zuständige Personal ist entsprechend zu unterweisen und im Umgang mit Schadensfällen zu schulen.

Dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Rottal-Inn ist hinsichtlich Entwässerung die Einsicht in Dienst- und Betriebsanweisungen zu ermöglichen.

4.3.3 Anzeigepflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns und des Bauendes ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Rottal-Inn, Wasserrechtsbehörde, möglichst frühzeitig bekannt zu geben. Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.4 Regenrückhaltebecken, Sonstiges

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Wasserrechtsbehörde sind die maßgeblichen planfestgestellten Pläne zu übermitteln.

Der mittlere Abfluss der Regenrückhaltebecken RRB1, RRB2 und RRB3 darf als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollenfüllung den Wert 4,5 l/s nicht überschreiten.

Bei der Bauabnahme ist Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG zu beachten.

Die im Entwässerungskonzept (Unterlage 13) festgelegte bewachsene Oberbodenschicht in einer Dicke von 30 cm zur Ableitung von Niederschlagswasser ist stets zu gewährleisten.

Die Auslaufbauwerke sowie die Ufer der namenlosen Gräben unterhalb der Einleitungsstellen sind, soweit durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.

Soweit straßenbaubedingt, aufgrund der Oberflächenwasserableitung bei Bau-km 0+858, an weiterführenden Gräben (Gewässer III. Ordnung) Erosionsschäden eintreten, sind gemeinsam mit der für das Gewässer unterhaltspflichtigen Gemeinde Lösungen zu suchen, um diese Schäden zu beseitigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzun-gen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßen-verzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

- 6.1.1 Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme vom 08.11.2016 zugesagt, die Durchgängigkeit des Durchlasses bei Bau-km 4+060 zu verbessern, indem der Absturz auf der Ostseite durch eine abgeschrägte Sohlrampe ersetzt wird.
- 6.1.2 Der Vorhabenträger hat zugesagt, bei der Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial auf Weißdorn zu verzichten.
- 6.1.3 Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass auf die vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes Flnr. 1821, Gemarkung Zell, verzichtet werden kann.
- 6.1.4 Der Vorhabenträger wird den Weg Flnr. 1851, Gemarkung Zell, für eine südliche Zufahrtmöglichkeit zum Grundstück Flnr. 1831 verschwenken (**Einwender Nr. 201**).
- 6.1.5 Der Vorhabenträger hat dem **Einwender Nr. 203** die Grundstücke Flnrn. 336 (ca. 0,6222 ha) und 343 (ca. 0,2476 ha), jeweils Gemarkung Malgersdorf, als Ersatz-land angeboten. Alternativ oder in Kombination kann nach Angaben des Vorha-benträgers gegebenenfalls das Grundstück Flnr. 976, Gemarkung Malgersdorf, als Ersatzland angeboten und eine Erschließung dieses Grundstückes von Sü-

den über das nachgeordnete Wegenetz (nicht Gegenstand der Planfeststellung) hergestellt werden.

Auf die Herstellung des öffentlichen Feld- und Waldweges BWV Nr. 29 wird der Vorhabenträger verzichten.

- 6.1.6 Der Vorhabenträger hat für **Einwender Nr. 7000** zugesagt, auf die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes 1173/1, Gemarkung Diepoltskirchen, in Teilbereichen des Obstgartens zu verzichten. Er will die Eingriffe so gering wie möglich halten.
Außerdem wird er die Bepflanzung der Böschung mit Bäumen im Bereich des Betriebes mit dem betroffenen Eigentümer abstimmen.
- 6.1.7 Der Vorhabenträger hat für **Einwender Nr. 7002** zugesagt, vom öffentlichen Feld- und Waldweg BWV Nr. 98 zum Grundstück Flnr. 1796, Gemarkung Zell, eine Zufahrt in Abstimmung mit dem Eigentümer herzustellen.
- 6.1.8 Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Lage der Zufahrten zu den Grundstücken Flnrn. 891/4 und 845 über den öFW (BWV Nr. 2) bzw. die GVS (BWV Nr. 3) gemeinsam mit **Einwender Nr. 7007** im Zuge der Ausführungsplanung, der Bauausführung oder der Grunderwerbsverhandlungen festzulegen.
- 6.1.9 Der Vorhabenträger hat für **Einwender Nr. 7009** zugesagt, die Zufahrten zu den Grundstücken Flnrn. 840, 896 und 897 über den öFW (BWV Nr. 2) bzw. die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 3) im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Eigentümern festzulegen.
- 6.1.10 Die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin angesprochene Telekommunikationseinrichtung im Bereich der Kreuzung Altgmain ist, soweit sie von dem Bauvorhaben berührt wird, den neuen Verhältnissen anzupassen. Die Kostentragung richtet sich grundsätzlich nach §§ 68 ff. TKG bzw. - soweit die Einrichtung auf privaten Grundstücken liegt - nach Entschädigungsrecht. Hinsichtlich Kostentragung hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin eine Überprüfung angekündigt, inwieweit die Anlage nach Auslegung der Pläne (Veränderungssperre § 9a FStrG) errichtet worden ist.
- 6.1.11 Der Vorhabenträger hat für **Einwender Nr. 7005** zugesagt, die verbleibenden nicht mehr wirtschaftlich nutzbaren Teilflächen der Grundstücke Flnrn. 1770 und 1770/1, jeweils Gemarkung Zell, zu übernehmen.
- 6.1.12 Der Vorhabenträger hat für die **Einwender Nr. 208** zugesagt, das Grundstück Flnr. 970/0, Gemarkung Diepoltskirchen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen als Ersatzland anzubieten.
- 6.1.13 Der Vorhabenträger hat für **Einwender Nr. 8001** zugesagt, die Gemeindeverbindungsstraße Altgmain – Hochholzen im Bereich Hochholzen im Einvernehmen mit den Betroffenen geringfügig zu verschieben.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 20 führt von Berchtesgaden über Freilassing zur B 12 / A 94 westlich Simbach a. Inn zur BAB A 92 (Landau a. d. Isar) und weiter zur A 3 (Straubing) schließlich zum Grenzübergang Furth im Wald. Sie hat eine herausgehobene überregionale Verkehrsbedeutung und eine wichtige Verteilerfunktion in Niederbayern für den Nord-Süd-Verkehr sowie eine Zubringerfunktion zu den Bundesfernstraßen A 3, A 92 und A 94. Die Bundesstraße 20 soll deshalb in verschiedenen Abschnitten dreispurig ausgebaut werden. Das Konzept ist zum Teil bereits verwirklicht, zum Teil sind Planungen in Vorbereitung. Das in diesem Beschluss behandelte Straßenbauprojekt liegt nördlich von Falkenberg.

Seit der Öffnung der Grenzen nach Osten in die Tschechische Republik ist das Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße überdurchschnittlich angestiegen. Die bundesweit durchgeführten Verkehrszählungen in den Jahren 2010 und 2015 ergaben für den Bereich zwischen Falkenberg und Malgersdorf (Zählstelle 7542/9146) eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von über 10.000 Kfz/24h. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge lag bei ca. 2.100 Fahrzeugen pro Tag. Für das Jahr 2030 wurde vom Vorhabenträger für die B 20 (aufgrund der überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung für diesen Streckenabschnitt) eine Verkehrsbelastung von 11.865 Fahrzeugen pro Tag (Schwerverkehrsanteil 2.717 Kfz/Tag, 22,8%) prognostiziert. Diese hohe Verkehrsbelastung und der überdurchschnittlich hohe Schwerverkehrsanteil haben zur Folge, dass trotz der gestreckten Linienführung auf der B 20 kaum Überholmöglichkeiten bestehen und nur eine verminderte Reisegeschwindigkeit möglich ist. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt zu einem Unfallrisiko. Um das Verkehrsaufkommen sicher abwickeln zu können und die Verkehrsqualität zu verbessern, plant das Staatliche Bauamt Passau den Anbau eines Zusatzfahrstreifens an die Bundesstraße 20 zwischen Kenoden und Unterbinder. Durch die abschnittsweise Zuweisung eines zweiten Fahrstreifens je Richtung sollen Überholvorgänge zur Entflechtung des schnellen und langsamen Verkehrs ermöglicht werden, ohne dafür den Gegenfahrstreifen in Anspruch zu nehmen. Als Querschnitt wird ein sogenannter RQ 11,5+ mit Überholstreifen mit einer bituminös befestigten Breite von 12,0 m eingesetzt.

Die Planung beginnt auf Höhe des Knotenpunktes Bundesstraße 20 / PAN 50 (Kenoden) und endet nach etwa 4,1 Kilometern Länge vor dem Knotenpunkt Bundesstraße 20 / Staatsstraße 2327 (Unterbinder). Zwischen Kenoden und Altgmain ist der zweite Fahrstreifen in Richtung Norden (Malgersdorf) und von Altgmain bis Unterbinder ist er in Richtung Süden (Falkenberg) vorgesehen. Bei Altgmain wird eine höhenfreie Kreuzung mit Ein- und Ausfahrspuren hergestellt. Dabei wird die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Gmain – Hochholzen unterführt. Weil Einmündungen und Zufahrten im Zuge der Maßnahme zur Verringerung der Unfallgefahr geschlossen werden, muss das gemeindliche und nachgeordnete Straßennetz angepasst werden. Deshalb wird westlich der Bundesstraße 20 in etwa parallel verlaufend eine bituminös befestigte 5,5 m breite Gemeindeverbindungsstraße hergestellt bzw. vorhandene Gemeindestraßen den neuen Verhältnissen angepasst. Östlich der Plantrasse wird u. a. zwischen Kenoden und Straß sowie von Oberbinder bis zur GVS nach Vogging jeweils ein 3,5 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg hergestellt. Höhenfreie Querungen der B 20 sind bei Bau-km 1+537 (GVS nach Schern), bei Bau-km 2+290 (Altgmain) und bei Bau-km 3+518 (GVS nach Vogging) vorgesehen.

Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen. Die Oberflächenentwässerung wird den neuen Verhältnissen angepasst und im Vergleich zum vorhandenen Zustand durch Regenrückhaltebecken verbessert.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.08.2014 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für den Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich von Falkenberg zwischen Kenoden und Unterbinder auf einer Länge von etwa 4,1 km das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 06.10.2014 bis 05.11.2014 bei den Gemeinden Falkenberg sowie Malgersdorf und Auszüge aus den Planunterlagen bei der Gemeinde Schönau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den Gemeinden bis spätestens 20.11.2014 oder der Regierung von Niederbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Falkenberg
- Gemeinde Malgersdorf
- Gemeinde Schönau
- Landratsamt Rottal-Inn
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Vermessungsamt Pfarrkirchen
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Wasserzweckverband Oberes Kollbachtal
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 15.02.2017 und 16.02.2017 im Sitzungssaal des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Falkenberg, Sommerstraße 15, 84326 Falkenberg erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund ergänzender Untersuchungen und Einwendungen im Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen in das Verfahren eingebracht. Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Der Schmutzwasserkanal im Bereich von Oberbinder wird in seiner Lage geändert.
- Am Knotenpunkt B 20 / St 2327 ist ein Rechtsabbiegestreifen vorgesehen
- Der Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges (Grundstück FlNr. 1832, BWV Nr. 74) wird nach Westen verlegt.
- Verschiedene Teile des Entwässerungskonzeptes wurden geändert. Unter anderem wird die Ableitung von Oberflächenwasser durch Eintragung von dauernd zu beschränkenden Flächen gesichert.
- Der öFW zu den Grundstücken FlNrn. 1173/1 und 1173/2, jeweils Gemarkung Diepoltskirchen, im Bereich von Bau-km 2+300 wird anders gestaltet.
- Der öffentliche Feld- und Waldweg (FlNr. 1851) wird so verschwenkt, dass über den öFW zum Grundstück FlNr. 1831 zugefahren werden kann.
- Im Bereich von Straß wird eine Lärmschutzwand hergestellt. Der Weg in diesem Bereich (BWV Nr. 29) entfällt.
- Die Zufahrt zum Grundstück FlNr. 1027/2 (ca. Bau-km 3+770) wird neu gestaltet.

Der Vorhabenträger hat den von der Planänderung Betroffenen die Änderungen vorgestellt und der Planfeststellungsbehörde Einverständniserklärungen vorgelegt. Auf eine ergänzende Anhörung wurde deshalb verzichtet.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG in der bis 16.05.2017 geltenden Fassung)

Der Straßenausbau weist unter Berücksichtigung aller seiner Merkmale Länge 4,113 km, Beibehaltung der Trasse, Sicherheitserhöhung für Verkehr, Entlastungswirkungen für die Menschen durch Verstetigung des Verkehrsflusses im Wesentlichen gleichartige und gleichgewichtige Beanspruchungen der Schutzgüter Kultur, sonstige Güter, Denkmalschutz sowie durch eine lediglich flächige Inanspruchnahme von Naturraum keine erheblichen Umweltauswirkungen auf.

Das Vorhaben stellt allein die Änderung einer bestehenden Bundesstraße gem. § 3c Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2b UVPG a. F. dar. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2b UVPG a. F. ist die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der erstmaligen Verwirklichung eines entsprechenden Vorhabens UVP-rechtlich gleichgestellt.

Kumulierende Vorhaben nach § 3 b Abs. 2 Satz 1 UVPG a. F. liegen nicht vor, weil der Ausbau der Bundesstraße in mehreren, räumlich und zeitlich aufeinander folgenden Abschnitten erfolgt. Die nächstgelegenen geplanten Ausbauabschnitte sind der Ausbau bei Simbach und der Ausbau nördlich Eggenfelden (Unterlage 1, vorgesehene Ausbaumaßnahmen an der B 20). Eine Überschneidung mit diesen Vorhaben und deren Einwirkungsbereich ist aufgrund der räumlichen Distanz auszuschließen.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung im Einzelfall durchgeführt, die ergeben hat, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Ergebnis

der Vorprüfung wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern (RABL Nr. 7/2017) bekannt gegeben.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind insbesondere im Erläuterungsbericht und der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 1 und 12 des festgestellten Plangeheftes) und nachfolgend dargestellt.

1.2.1 Standort, Merkmale, Art und Umfang sowie Grundbedarf

Die Bundesstraße 20 ist eine wichtige überregionale Nord-Süd-Verkehrsverbindung in Bayern und hat eine wichtige Verteilerfunktion in Niederbayern. Sie verläuft von Berchtesgaden über Freilassing zur B 12 / A94 westlich Simbach a. Inn und dann zur BAB A 92 (Landau a. d. Isar) sowie A 3 (Straubing) zum Grenzübergang Furth im Wald. Sie soll in verschiedenen Abschnitten ausgebaut werden. Das Konzept ist zum Teil bereits verwirklicht, zum Teil sind Planungen in Vorbereitung. Das hier behandelte Straßenbauprojekt liegt nördlich von Falkenberg. Das Grundvorhaben in diesem Bereich wurde 1965 planfestgestellt und etwa 1967 dem Verkehr übergeben (Beschreibung des Vorhabens siehe B Sachverhalt 1. Beschreibung des Vorhabens).

Die Baulänge des Straßenbauvorhabens beträgt 4,1 km, die geschätzte Flächeninanspruchnahme inklusive Ausgleichsflächen beträgt 13,4 ha. 7,6 ha werden neu versiegelt. Die berechnete Flächeninanspruchnahme für Neuversiegelung und -überbauung beträgt 11,2 ha. Rund 3,5 ha Wald- und Gehölzflächen sind betroffen.

Im Wirkraum des Vorhabens besitzen folgende Lebensräume wegen des Vorkommens planungsrelevanter Arten eine besondere Bedeutung:

- Säume, Böschungen an der B 20 und den Nebenstraßen sowie an Waldrändern mit potentiellen Vorkommen der Zauneidechse
- Extensiv genutzte Wiesenbestände mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Feldflur mit Vorkommen bodenbrütender Vogelarten
- Gehölz- und Waldbestände mit Vorkommen seltener/gefährdeter Vogelarten und nicht völlig auszuschließende Fledermausquartiere

Im Zuge des Bauvorhabens sind rund 86.900 m³ Erdmassen abzutragen. Der Auftrag beträgt rund 38.800 m³. Es werden drei Ingenieurbauwerke (Über- und Unterführungen) hergestellt. Mit Bauwerk 1-1 wird eine Gemeindeverbindungsstraße überführt und mit den Bauwerken BW 2-1 und BW 3-1 jeweils eine Gemeindeverbindungsstraße unterführt. Die Dauer der Bauzeit wird vom Vorhabenträger mit zwei Jahren angegeben.

Das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen liegt nach der bundesweit durchgeführten Verkehrszählung im Jahr 2015 bei 10.490 Kfz/24h. Der Anteil der Schwerverkehrsfahrzeuge liegt bei rund 2.100 Fahrzeugen pro Tag. Für das Jahr 2030 wurde für die B 20 aufgrund der überregionalen Bedeutung als Nord-Süd-Verbindung für diesen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von 11.865 Fahrzeugen pro Tag (Schwerverkehrsanteil 2.717 Kfz/Tag) prognostiziert. Der Berechnung liegt die sogenannte Trendprognose zugrunde d. h. eine allgemein übliche Verkehrszunahme ist anzunehmen.

Von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens, der Lärmimmissionen oder der Schadstoffimmissionen aufgrund des Bauvorhabens selbst ist nicht bzw. höchstens in geringem Maße auszugehen, da die B 20 bereits jetzt eine verkehrlich gern genutzte Infrastruktur ist, die durch den neuen Fahrstreifen zwar entlastet und verstetigt, nicht aber für neue Verkehrsteilnehmer attraktiver wird. Großräu-

mig stehen mit der A 8 / A 99 / A9 bei München und der A 3 gut genutzte Nord-Süd-Verbindungen zur Verfügung, die je selbst derzeit ausgebaut werden. Grenzüberschreitende Wirkungen sind nicht zu erwarten. Während des Baus sind Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen wahrscheinlich. Auswirkungen auf das Grundwasser oder klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben bedingt aber eine aufgeweitete Zerschneidungswirkung, eine visuelle Veränderung des Landschaftsbildes und eine Veränderung an einem Gewässer. Außerdem wird Oberflächenwasser der Straße in Gewässer eingeleitet (Kollbach, Rimbach, Zeller Bach).

In den Abschnitten zwischen Kenoden und Straß sowie zwischen Altgmain und der südlichen Gebietsgrenze verläuft die B 20 in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes (Gebiet 22) „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“. Aussagen in geltenden Raumordnungsplänen oder Flächennutzungsplänen etc., die mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind, liegen nicht vor. Betroffen sind Wohngebiete, Bereiche für die Erholung und Flächen mit (besonderer) Bedeutung für die Landwirtschaft und Fischerei sowie Forstwirtschaft. Bau- und Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Verschiedene Wegkreuze/Marterl können betroffen sein. Gebiete mit empfindlichen Nutzungen oder mit Altlasten, Altablagerungen oder Deponien sind im Baubereich nicht bekannt.

Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-Richtlinien sind von dem Vorhaben betroffen (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mopsfledermaus), Lebensraumtypen nach Anhang I nicht.

Betroffen sind sandige Böden und grundwasserbeeinflusste Böden in Teilabschnitten und mehrere Wälder, die im Wald funktionsplan als Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen sind; Kaltluftstehungsgebiete, Frischluftbahnen, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder sonstige Flächen mit besonderen Qualitätskriterien sind nicht betroffen.

Rechtswirksame Schutzgebiete wie Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen, Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat und Erholungswald sind nicht betroffen. Allerdings werden nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (etwa 450 m²) überbaut.

1.2.2 Vermeidungsmaßnahmen/Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von größeren oder tieferen negativen Betroffenheiten nimmt der Vorhabenträger u. a. folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor.

- Aktive Schallschutzmaßnahmen werden im Bereich Straß, Altgmain, Oberbinder und Mitterbinder hergestellt. Außerdem sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (AG006, MB001, OB001, OB003, KE001, MB019 und MB023).
- Eine ökologische Baubegleitung wird bestellt.

- Magere Saumstrukturen südlich von Kenoden werden schonend abgetragen und im Bereich westexponierter Böschungsflächen aufgetragen.
- Südlich von Mitterbinder wird die GVS etwas weiter östlich trassiert, um die Saumstruktur entlang des bestehenden Weges erhalten zu können.
- Im Dammbereich wird das Niederschlagswasser breitflächig über Bankette und Böschungen versickert. In Einschnittsbereichen wird das Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt. Die Reinigung des Niederschlagswassers erfolgt über Retentionsbodenfiltermulden entlang der Baustrecke und über drei Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider.
- Die Bauausführung erfolgt schonend (Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung, Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen), um baubedingte Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen und anderen naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verringern.
- Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen werden zeitlich beschränkt, um insbesondere brütende Tiere nicht zu beeinträchtigen.
- Im Bereich der Straßenböschungen mit potentieller Habitatsignung für die Zauneidechse erfolgt der Baubeginn außerhalb der Winterschlafzeiten.
- Unterpflanzen von Waldrändern.
- Verzicht auf Arbeitsstreifen und Schutzzäune zur Vermeidung von Schädigungen angrenzender schutzwürdiger Lebensräume sind geplant (S1, S2, S3).

1.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Stellungnahmen Behörden / Äußerungen der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Falkenberg befürchtet eine Erhöhung der Abflussmengen bei stärkeren Regenereignissen und damit eine höhere Belastung der Vorfluter. Außerdem wird auf mögliche Probleme bei der Ausleitung von Oberflächenwasser in private Grundstücke und bei den Einmündungen vor Beginn der Planfeststellung (PAN 36) und nach der Planfeststellung (St 2327) sowie bei der Einmündung der GVS in die St 2327 am Planfeststellungsende hingewiesen. Für die Verlegung des Schmutzwasserkanals sind Lösungen anzubieten.

Die Gemeinde Malgersdorf befürchtet eine Erhöhung der Abflussmengen bei stärkeren Regenereignissen. Die Belastung der Vorfluter sollte durch Drosselung der Einleitungen zumindest nicht weiter verschärft werden.

Das Landratsamt Rottal-Inn kann das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht mittragen. Hinsichtlich Wasserrecht besteht Einverständnis, wenn die Vorschläge des amtlichen Sachverständigen berücksichtigt werden. § 37 WHG ist zu beachten.

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes kann die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden. Verschiedene Regenwassersammelleitungen sollten - soweit technisch möglich - anders geführt werden. Der mittlere Abfluss aus den Regenrückhaltebecken wurde festgelegt und verschiedene Auflagen zum Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen vorgegeben.

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern weist darauf hin, dass bereits vor Baubeginn ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung / Verringerung von Abschwemmungen in die angrenzenden Gewässer getroffen werden müssen, um Fische und Fischnährtiere bzw. deren Lebensraum nicht zu schädigen. Die Verunreinigung von Gewässern muss vermieden werden. Bei der Herstellung von neuen Durchlässen ist darauf zu achten, dass sich die Rohrsohle mit

Gewässersubstrat bedecken kann, damit es zu keiner Unterbrechung der biologischen Durchgängigkeit kommt. Die Fachberatung für Fischerei setzt voraus, dass die Anforderungen des ATV-DVWK-Merkblattes M 153 in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt werden. Nachteilige Wirkungen des geplanten Bauvorhabens können vermieden oder vermindert werden, wenn die vorgetragenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat erklärt, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden und bekannte oder/und vermutete Bodendenkmäler nicht bekannt sind.

Laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abteilung Forsten ist der Anteil der forstlichen aktiven Pflanzmaßnahmen für die Waldentwicklung entweder im Bereich der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zu erhöhen oder auf eine gesonderte walddrechtliche Ausgleichsfläche zu verlegen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abteilung Landwirtschaft weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt werden kann und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf (ausreichend Zufahrten anlegen / Anwandwege ausreichend dimensionieren / sachgerechte Rekultivierung notwendig / Grenzabstände einhalten / Existenzgefährdung prüfen / Kontamination von landwirtschaftlich genutzten Flächen vermeiden / mögliche Beeinträchtigung durch angrenzende Ausgleichsmaßnahmen und unkontrolliert abfließendes Wasser / ungünstige Flächenzuschnitte / entstehende Umwege / bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen / ggf. Sachverständigen in Sachen Landwirtschaft hinzuziehen ...). Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen -auch bei Ausgleichsflächen- sollte soweit wie möglich minimiert werden.

Der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke beeinträchtigt sein kann und beschreibt Abhilfemaßnahmen (Problematik angrenzende Grundstücke mit Ausgleichsmaßnahmen / Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Grundstücke / zerstörte Drainagen...). Immissionschutzmaßnahmen werden für notwendig erachtet. Die Wildwechselproblematik wird erläutert und mögliche Beeinträchtigungen bei Rodungen.

Landesfischereiverband Bayern e. V.: Diese kleinen Bäche sind wertvolle Lebensräume für die aquatische Fauna. ... Bisher wird ohne Rückhaltung oder Reinigung über Wiesenflächen oder Gräben entwässert. Künftig erfolgt die Entwässerung der Straßen durch Retentionsbodenfiltermulden, Rasenmulden und regelmäßig zu reinigende Regenrückhaltebecken. Es ist zu erwarten, dass dadurch die Sedimentierung der Vorfluter deutlich verringert wird.

Der Bund Naturschutz e.V. erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den dreistreifigen Ausbau, sieht aber Überarbeitungsbedarf beim Ausgleichsbedarf, bei den Minimierungs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und lehnt die Maßnahme G7 (Sodenverpflanzung magerer Waldsäume) ab.

Einwendungen Privater:

- Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm werden befürchtet
- Nachteilige Einwirkungen auf den Boden sollen vermieden werden (BBodSchG)
- Existenzgefährdungen werden befürchtet, Ersatzland für betroffene Betriebe notwendig
- Befürchtete Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Betriebe und Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke (unwirtschaftliche Restflächen, Zufahrtsproblematik, Umwegeproblematik, ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung, Ersatzland, Tauschland, Windwurfgefahr bei gerodeten Waldflächen)
- Zufahrtsproblematik zu Gewerbebetrieben

- *Oberflächenentwässerung regeln*
- *Möglichkeiten für eine künftige bauliche Nutzung werden eingeschränkt.*
- *Flächeninanspruchnahme sollte reduziert werden.*
- *Barrierewirkung für das Wild*

Umweltauswirkungen und Bewertung

Schutzgut Mensch

Die Siedlungsstruktur ist im Ausbaubereich von Streusiedlung und lockeren Siedlungsformen geprägt. Die betroffenen Wohngebiete liegen aktuell schon im Nahbereich (auch im 20 m Bereich) der Bundesstraße 20. Das Verkehrsaufkommen wird maßnahmenbedingt nicht erhöht. Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich Erhöhung von Lärmimmissionen sind insoweit nicht zu erwarten. Allerdings können im Zuge der Maßnahme Lärmschutzmaßnahmen verwirklicht werden. Übermäßige Lärm- und Schadstoffemissionen während des Baus sind nicht zu erwarten. Die Bauarbeiten selbst bleiben zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Die Nutzung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist im Gebiet deutlich stärker ausgeprägt als die Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr. Lediglich ein Radwanderweg ist durch das Bauvorhaben betroffen. Beeinträchtigungen sind aber temporär auf die Bauphase beschränkt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

In der Umgebung des Untersuchungsraumes befindet sich das östlich von Malgersdorf bei Jägerndorf liegende FFH-Gebiet 7242-301.01. Es ist etwa 3 km entfernt und wird von dem Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete bzw. Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplanes „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“ soll den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht zukommen. Da es sich beim Ausbau nördlich Falkenberg nicht um ein Neubauprojekt, sondern um ein bestandsorientiertes Ausbauvorhaben handelt, kann eine Unvereinbarkeit mit den Belangen des Vorbehaltsgebietes ausgeschlossen werden.

Die Anzahl und Dichte von gesetzlich geschützten Biotopen im Wirkraum des Vorhabens (Ö2, Ö4, Ö12, Ö14, Ö15, § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG) ist eher gering einzuschätzen. Dies gilt auch für deren Betroffenheit, da die betroffenen Biotope im Beeinträchtigungskorridor der bestehenden B 20 liegen. Bei den im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich vorrangig um feuchte Säume mit Hochstauden-, Seggen- und Röhrichtbeständen an quelligen Standorten und entlang von Bächen und Gräben. Die Verluste durch Überbauung sind ausgleichbar. Eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG ist möglich.

Der Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten ist durch die vorhandene Bundesstraße vorbelastet. Eine zusätzliche Verdrängungswirkung als Folge der Fahrbahnverbreiterung ist deshalb als gering einzustufen. Auch bei den anderen Artengruppen (gehölz- und waldbewohnende Vogelarten, Fledermäuse, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ist zu berücksichtigen, dass

nahezu ausschließlich vorbelastete Lebensräume von dem Bauvorhaben betroffen sind. Bei den gehölz- und waldbewohnenden Vogelarten ist festzustellen, dass im Wirkraum des Vorhabens und seinem Umfeld in größerem Umfang geeignete Lebensräume zur Verfügung stehen. Außerdem werden vergleichbare Lebensräume neu geschaffen. Das Risiko, dass Fledermausquartiere beeinträchtigt werden, ist gering einzustufen. Baumhöhlen können zwar im Wirkkorridor nicht vollständig ausgeschlossen werden, konnten aber bisher trotz gezielter Suche im Rahmen der Kartierarbeiten nicht nachgewiesen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind im Wald (ca. bei Bau-km 0+330 bis 0+410) vorgesehen; es werden Fledermauskästen angebracht. Für die Zauneidechse und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Lebensräume sind insoweit nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Hinsichtlich Zerschneidungswirkung bzw. visueller Veränderungen ist mit einer gewissen, aber nicht erheblichen Erhöhung der Barrierewirkung in der Landschaft zu rechnen. Entsprechende Vorbelastungen durch die vorhandene Bundesstraße sind gegeben.

Die Wälder mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild (gem. Waldaktionsplan) werden bei der Straßenverbreiterung v. a. in ihren Randbereichen angeschnitten. Eine deutliche Veränderung der für das Landschaftsbild wichtigen Raum- und Gliederungswirkung ist damit nicht verbunden, da die Wälder weder durchschnitten noch beseitigt, sondern lediglich ihre Randlinien versetzt werden. Spezifische Schutzmaßnahmen zum frühzeitigen Aufbau stabiler Waldränder unterstützen zusätzlich die Wiederausbildung nicht nur stabiler landschaftsentsprechender Waldrandbereiche. Verluste straßenbegleitender Gehölzbestände werden durch geeignete Pflanzungen auf den neuen Straßenböschungen in vergleichbarem Umfang wiederhergestellt. Die raumgliedernde Wirkung der Wälder wird durch den bestandsnahen Ausbau nicht verändert. Das Bauvorhaben verursacht keine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes, weil die Wälder weder durchschnitten noch beseitigt werden.

Schutzgut Wasser

Von umweltrelevanten Folgewirkungen aufgrund der Überbauung eines Regenrückhaltebeckens (Tümpel/Gewässer) ist nicht auszugehen, denn die qualitative und quantitative Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer erfolgt unter Beachtung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes. So werden Regenwassersammelleitungen berücksichtigt und die Sammlung des Oberflächenwassers insgesamt ausgebaut. Über RRB erfolgt eine geordnete Einleitung in Vorfluter, soweit nicht eine breitflächige Versickerung über die Straßenböschung geplant ist. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Dies trifft auch auf Auswirkungen auf das Grundwasser zu.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen. Es erfolgen Eingriffe durch Versiegelungen, Überbauungen, Auffüllungen und Abgrabungen, jedoch keine zusätzlichen Schadstoffeinträge.

Belastet werden überwiegend vorbelastete Böden im Umfeld der B 20 sowie intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden. Die Betroffenheit von sandigen Böden und grundwasserbeeinflussten Böden ist so gering, dass sie vernachlässigt werden kann. Insgesamt ist von einer geringen Belastung des Schutzgutes Boden

hinsichtlich Bodenschichten und Kapillaren und von einem mäßigen Eingriff in Bezug auf die beanspruchte und versiegelte Fläche auszugehen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima

Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen sind nicht betroffen.

Der Untersuchungsraum ist lufthygienisch durch Schadstoffimmissionen aufgrund des bereits bestehenden Verkehrsweges vorbelastet. Der Verlust von verkehrsbegleitenden Gehölzstrukturen ist für die lufthygienische Situation nicht relevant, weil mittelfristig (5 - 15 Jahre) ihre Funktion durch die Neupflanzungen im Trassenumfeld ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und weil die Verkehrsbelastung maßnahmenbedingt nicht erhöht wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Luft- und Klima zu erwarten.

Kulturgüter

Wegkreuze / Marterl werden im Zuge des Bauvorhabens nur geringfügig verändert (Umsetzungen im Nahbereich). Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingeschätzt. Bau- und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter

Verschiedene land- und forstwirtschaftliche Flächen sind aufgrund der intensiven Nutzbarkeit von besonderer Bedeutung. Ähnliche Standortqualitäten sind aber in weiten Teilen des Gebietes vorhanden. Das Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wurde bei der Planung insbesondere mit der Entscheidung, die Bundesstraße 20 bestandsorientiert auszubauen, beachtet.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden rekultiviert. Aufgrund des bestandsorientierten Ausbaus liegen die durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen größtenteils in direktem Anschluss an den bestehenden Straßenkörper der B 20, so dass eine Neuerschneidung von Grundstücken weitgehend vermieden werden kann. Das nachgeordnete Wegenetz wird den neuen Gegebenheiten angepasst, so dass keine unverhältnismäßigen Umwege entstehen werden. Möglichen Existenzgefährdungen kann durch die Gestellung von Ersatzland entgegengewirkt werden.

Im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes dienen die Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 auch der Ersatzaufforstung von Wald. Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Forstverwaltung durchgeführt. Geöffnete Waldränder werden durch frühzeitiges Unterpflanzen geschützt.

Fischereiliche Anlagen werden nicht beeinträchtigt, da die im Bereich der Teichanlagen südlich des Ortsrandes von Altgmain verlaufende Entwässerungsmulde um das Grundstück herumgeführt werden kann.

Die notwendige Verlegung und Anpassung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist mit verhältnismäßigem Aufwand möglich. Dies trifft auch auf die Verlegung und Anpassung von Zufahrten zu Gewerbebetrieben zu.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Sonstige Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Pflanzen und Tiere. Die

Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) werden direkt oder indirekt über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen durch Wechsel- und Summationswirkungen aller Schutzgüter untereinander sind beim Planvorhaben nicht zu erwarten.

1.2.4 Anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Andere Lösungen als die geplante bestandsorientierte Verbreiterung der Bundesstraße 20 auf drei Fahrstreifen zum Beispiel eine Verlegung der B 20 oder gar eine Neutrassierung drängen sich nicht auf. Sie hätten erheblich größere nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre nicht vertretbar. Mit der sogenannten Nullvariante würde das Planungsziel eindeutig verfehlt.

Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen.

1.2.5 Ergebnis

Es ist festzustellen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der Fachgesetze ausgleich- bzw. kompensierbar sind und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Dem Vorhaben stehen also insoweit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen in der Abwägungsentscheidung erfolgt unter C 2.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Bundesstraße 20 ist in voneinander unabhängige Abschnitte unterteilt. Ziel des Ausbaus der B 20 ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität auf der Bundesstraße, aber nicht die Herstellung eines durchgängig befahrbaren dritten Fahrstreifens. Überholvorgänge sollen soweit wie möglich in verkehrstechnisch gesicherten Überholabschnitten gebündelt werden. Überholvorgänge, bei denen der Gegenverkehrsfahrstreifen mitbenutzt werden muss, sollen so weit wie möglich vermieden werden. Je höher der Anteil derartiger Überholmöglichkeiten, desto förderlicher ist dies für die Verkehrssicherheit und den Verkehrsablauf.

Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572).

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Zwangswirkungen auf andere Abschnitte der Bundesstraße 20 löst die Baumaßnahme nicht aus.

2.3 Planrechtfertigung, Planungsziel

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesstraße 20 hat eine herausgehobene überregionale Verkehrsbedeutung und eine wichtige Verteilerfunktion in Niederbayern für den Nord-Süd-Verkehr sowie eine Zubringerfunktion zu den Bundesfernstraßen A 3, A 92 und A 94. Sie genügt im Bereich der Planfeststellung den Anforderungen dieser Funktion nicht mehr, weil wegen der hohen Verkehrsbelastung (10.800 Fahrzeuge/Tag, davon 2.090 Fahrzeuge/Tag Schwerverkehr, Zählung im Jahr 2010 // 10.490 Kfz/24h, davon 2.116 Fz/Tag Schwerverkehr, Zählung 2015) trotz gestreckter Linienführung kaum Überholmöglichkeiten bestehen. Der dadurch entstehende „Überholdruck“ führt für die Verkehrsteilnehmer zu einem Unfallrisiko. Für das Jahr 2030 werden 11.865 Fahrzeuge/Tag erwartet (Schwerverkehranteil 2.717 Kfz/Tag). Der Ausbau nördlich Falkenberg ist insoweit vernünftigerweise geboten. Er ist Bestandteil eines Konzeptes zur Verbesserung der Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße 20.

Laut Unfallstatistik, die in 3-Jahres-Zeiträumen erhoben wird, liegen in den letzten Betrachtungszeiträumen auf diesem Straßenabschnitt jeweils sogenannte Unfallhäufungslinien vor. Es handelte sich unter anderem um Abbiege-, Einbiege-

ge- und Kreuzenunfälle sowie um sogenannte Unfälle im Längsverkehr, die auch Unfälle aufgrund von Überholmanövern beinhalten. Die beteiligten Fachstellen sehen unter anderem im dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 20 die geeignete Methode zur Unfallbekämpfung. Auf höhengleiche Einmündungen und Zufahrten zur Bundesstraße sowie Kreuzungen ist aus Verkehrssicherheitsgründen zu verzichten.

Der Ausbau der Bundesstraße 20 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planordners). Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Auswirkungen auf die privaten Belange und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird auch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Das Vorhaben steht insoweit in Einklang mit den Entwicklungszielen.

Nach dem Regionalplan der Region 13 soll das überregionale Straßennetz so ausgebaut werden, dass die großräumige Anbindung der Region und ihrer Teilräume verbessert wird. Dazu soll auch die Bundesstraße 20 Eggenfelden – Landau a. d. Isar - Straubing ausgebaut werden.

Im Regionalplan (Stand 11. Juli 2004) heißt es dazu: Begründung zu B VII, Straßenbau: „B 20: Nördlich der A 92 zweibahniger und südlich davon dreistreifiger Ausbau, um die gestiegene Verkehrsbelastung und die aufgrund der Osterweiterung der EU zu erwartende weitere erhebliche Zunahme insbesondere auch des Schwerverkehrs sicher bewältigen zu können.“

Die Bundesstraße 20 verläuft im Ausbaubereich im nach dem Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet Nr. 22 „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“. In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Eine parzellenscharfe Festlegung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete im Regionalplan durch Rechtsverordnung erfolgt nicht. Ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist insoweit kein Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts und damit ist ein Eingriff in die Landschaft nicht von vorne herein ausgeschlossen. Durch geeignete Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Wälder als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten gesichert, Nadelwälder in naturnahe Mischwälder überführt, Bäche renaturiert sowie Pufferspeicher zur intensiven Nutzung hin geschaffen und die Eigenart des abwechslungsreichen Erscheinungsbildes der traditionellen Kulturlandschaft gewahrt werden.

Den Anforderungen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets wird die Planung gerecht, da mit dem bestandsorientierten Ausbau vermeidbare Beeinträchtigungen

von Natur und Landschaft unterbleiben und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden, so dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sein werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Den Zielen des Regionalplanes wird also entsprochen.

2.4.2 Planungsvarianten

2.4.2.1 Beschreibung und Vergleich (siehe auch Unterlage 1 / Erläuterungsbericht) der Planunterlagen

Da die Funktion einer Bundesstraße und die Erfüllung der Straßenbaulast zu berücksichtigen sind, ist ein Verzicht auf die Baumaßnahme (sog. Nullvariante) nicht vertretbar. Ohne Ausbau könnten die Planungsziele, die hohe Verkehrsbelastung sicher zu bewältigen und die Verkehrsqualität zu verbessern, nicht erreicht werden. Der Überholdruck und die damit verbundenen Unfallrisiken könnten nicht nennenswert verringert werden. Die Möglichkeiten, die bestehende Bundesstraße durch verkehrslenkende Maßnahmen zu verbessern, sind weitgehend ausgeschöpft.

Denkbare und sinnvolle Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der Bundesstraße 20 auf drei Fahrstreifen liegen unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße, nicht vor. Andere Lösungen als die Verbreiterung des Bestandes, etwa eine Verlegung, hätten erheblich größere nachteilige Auswirkungen zur Folge.

Die Verbreiterung der Straße erfolgt von Kenoden bis Altgmain im Osten der Bundesstraße 20, weil das Baufeld im Westen durch das Wasserwerk mit Trafostation und die Ortschaft Altgmain (Bau-km 1+990 bis Bau-km 2+060) beschränkt ist. Außerdem befinden sich westlich der B 20 wesentlich mehr Wohngebäude (Kleinwimm, Großwimm, Rimmelsberg und Altgmain). Das Anwesen bei Straß in etwa bei Bau-km 0+870 kann durch Lärmschutzmaßnahmen geschützt werden.

Der Bereich Knotenpunkt Altgmain wird beidseitig verbreitert, weil Ein- und Ausfahrspuren angelegt werden müssen. Eine einseitige Verbreiterung wäre wegen der vorhandenen Bebauung nicht zielführend.

Von Altgmain bis Unterbinder erfolgt die Verbreiterung westlich der B 20, weil die vorhandene Bebauung im Osten (Oberbinder, Bau-km 2+480 bis 2+510 / Gmain, Bau-km 3+155 bis 3+175 / Mitterbinder, Bau-km 3+810 bis 3+850) das Baufeld einschränken.

Die gewählte Lösung der Verbreiterung ist nachvollziehbar und vernünftig. Eine durchgängig beidseitige Verbreiterung wäre zum Teil aus o. g. Gründen nicht möglich und hätte außerdem Nachteile hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und bei der Baudurchführung, weil beide Randbereiche der Bundesstraße angepasst werden müssten.

Das Konzept des Ausbaus der B 20 sieht vor, dass in verschiedenen Streckenabschnitten der Bundesstraße Zusatzfahrstreifen zur Entflechtung des Verkehrs hergestellt werden. Die vorgesehene Zweistreifigkeit in Richtung Norden (Malgersdorf) zwischen Kenoden und Altgmain und in Richtung Süden (Falkenberg) ab Altgmain bis Unterbinder ist zielführend.

Die Schließung von Zufahrten und höhengleichen Einmündungen sowie Kreuzungen zur Bundesstraße 20 trägt wesentlich zur Erhöhung der Verkehrssicher-

heit bei. Deshalb muss das nachgeordnete Wegenetz angepasst werden. Bei Altgmain wird hierzu ein höhenfreier Knotenpunkt mit Ein- und Ausfahrspuren gebaut und westlich der Bundesstraße 20 in etwa parallel verlaufend eine bituminös befestigte 5,5 m breite Gemeindeverbindungsstraße hergestellt bzw. vorhandene Gemeindestraßen den neuen Verhältnissen angepasst. Östlich der Plantrasse wird u. a. zwischen Kenoden und Straß sowie von Oberbinder bis zur GVS nach Vogging jeweils ein 3,5 m breiter öffentlicher Feld- und Waldweg hergestellt. Höhenfreie Querungen der B 20 werden bei Bau-km 1+537 (GVS nach Schern), bei Bau-km 2+290 (Altgmain) und bei Bau-km 3+518 (GVS nach Vogging) hergestellt. Mit diesem Konzept ist sichergestellt, dass die Vielzahl von Gehöften, Weilern und Ortschaften im Umfeld der Plantrasse wieder ordnungsgemäß an die Bundesstraße angebunden werden. Möglichkeiten einer anderen, zum Beispiel flächenschonenderen Gestaltung des nachgeordneten Wegenetzes drängen sich nicht auf.

Der Knotenpunkt bei Altgmain wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität teilhöhenfrei mit zwei Anschlussästen hergestellt. Mit zwei Verbindungsästen können alle Ein- und Abbiegevorgänge auf der Bundesstraße 20 über Ein- (Spuraddition der Überholspur) bzw. Ausfahrspuren abgewickelt werden. Damit müssen keine Linksabbiegespuren auf der B 20 gebaut werden und unfallträchtige Linkseinbiegevorgänge in die B 20 entfallen. Dies entspricht den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) für die Entwurfsklasse II. Auch ein plangleicher Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage wäre nach RAL für die Entwurfsklasse II grundsätzlich zulässig. Diese Knotenpunktsform wäre aber hier nicht zielführend, da die vorhandene Streckencharakteristik und das Ausbaukonzept der Bundesstraße 20 berücksichtigt werden müssen.

Die Lage des westlichen Verbindungsastes ist auf den nordwestlichen Quadranten begrenzt, weil sich im südwestlichen Quadranten ein Gewerbegebiet befindet. Der östliche Anschlussast kann - auch wegen vorhandener Bebauung - nur im südöstlichen Quadranten der Kreuzung hergestellt werden.

2.4.2.2 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich in diesem Bereich der B 20 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen, wird die planfestgestellte Lösung als eindeutig vorzugswürdig erachtet. Die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, die verkehrlichen Anforderungen, das Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, die Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft und die Erfordernisse des Immissionsschutzes und der Umweltbelange werden erreicht.

2.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientieren sich hierbei an den Richtlinien für die Anlage von Straßen. (Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.)

Die festgestellte Planung für den Ausbau der Bundesstraße 20 entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Die Straße ist nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) zutreffend in die Kategoriengruppe

Landstraße (anbaufreie, einbahnige Straßen außerhalb bebauter Gebiete) mit Verbindungsstufe II (Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren) eingeordnet. Aus der Straßenkategorie LS II leitet sich die Entwurfsklasse 2 nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012 (RAL) ab. Bei Straßen der Entwurfsklasse 2 wird der Regelquerschnitt RQ 11,5+ mit 3 Fahrspuren eingesetzt. Damit kann die prognostizierte hohe Verkehrsbelastung der Bundesstraße bewältigt werden.

Um spätere Erdrutsche zu vermeiden, werden in Anbetracht des anstehenden bindigen Bodens (Schluff und Ton, wasserempfindlich) die Böschungen mit einer Neigung von 1 : 2 ausgeführt.

Als Leitgröße für die Trassierung wurde entsprechend der RAL eine Planungsgeschwindigkeit von $v_{zul} = 100$ km/h angesetzt. Da die B 20 bestandsorientiert mit einem Zusatzfahrstreifen ergänzt wird, können nicht alle Trassierungselemente entsprechend o. g. RAL angepasst werden. Weil zum Beispiel im Bereich von Bau-km 3+700 bis 3+800 in Fahrtrichtung Landau bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h die Haltesicht nicht hergestellt werden kann, plant der Vorhabenträger nach Abschluss des Bauvorhabens in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, die Geschwindigkeit hier auf 80 km/h zu beschränken. Es wäre unverhältnismäßig, die Straße in diesem Bereich neu zu trassieren, um die Entwurfparameter nach Richtlinie einsetzen zu können.

Bei Straßen der Entwurfsklasse 2 soll der landwirtschaftliche und nicht motorisierte Verkehr nach Möglichkeit auf gesonderten Wegen geführt werden. Das nachgeordnete Wegenetz muss deshalb entsprechend angepasst werden. Die westlich der Plantrasse verlaufende Gemeindestraße ist außerorts als untergeordnete Straße (LS V, Anbindungsstraße nach RIN) eingestuft. Den festgelegten Trassierungselementen der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen 2012 (RAL) muss in diesem Fall nicht zwingend gefolgt werden. Die Planung kann sich aber an den RAL orientieren. Der Querschnitt wurde außerorts (BWV Nrn. 3 und 81) mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 5,5 m gewählt, so dass Begegnungsverkehr ohne wesentliche Einschränkungen erfolgen kann. Im Bereich des höhenfreien Anschlusses bei Altgmain wird aber eine Fahrbahnbreite von 6 bzw. 6,5 m notwendig. Für die Gemeindeverbindungsstraße Altgmain-Hochholzen wird ein flächensparender Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m in Angleichung an den bisherigen Bestand der GVS Hochholzen-Altgmain als ausreichend erachtet.

Der Planung der öffentlichen Feld- und Waldwege liegen die Richtlinien für ländlichen Wegebau zugrunde.

Im Ergebnis entspricht die Planung in Lage und Höhe, Querschnitt und Knotenpunktausbildung dem erforderlichen Standard.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Lärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärm oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben. Soweit nötig wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Lage der Fahrstreifenergänzung wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Baustellenbedingte Immissionen, die die Anordnung von besonderen Schutzvorkehrungen verlangen, sind nicht zu erwarten.

Schadstoffbelastung Luftreinhalte

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhalte zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Schadstoffbelastung Boden

Ebenso sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

2.4.4.1.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),

oder wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms

- um mindestens 3 Dezibel (A)
oder
- auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag
oder
- auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),

oder wenn (außer in Gewerbegebieten)

- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff von dem zu ändernden Verkehrsweg weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) liegt dann vor, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen in einem Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstelle oder Knotenpunkt) mit dem übrigen Straßennetz erhält (BVerwG Urteil vom 23.11.2005, Az 9 A 28/04, in juris). Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Fahrstreifens zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit dem übrigen Straßennetz typischerweise auch zu mehr Verkehr führt.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge der Straßenverkehrslärm berechnet wird.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV₂₀₃₀) berechnet.

Die Ermittlung der Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

2.4.4.1.3 Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhö-

hung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet aus, weil diese Vorschrift durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt wird. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Die Baumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der Erweiterung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau und die wesentliche Änderung einer Straße. Ein Neubau einer Straße ist nicht gegeben. Die plangegegenständliche Baumaßnahme erstreckt sich nur auf einer schon vorhandenen Straße. Die bestehende Trasse wird auch nicht auf einer längeren Strecke verlassen. Es handelt sich um die Änderung einer bestehenden Straße. Der Vorhabenträger geht in seinem Antrag von einer wesentlichen Änderung aus, weil mit dem Bauvorhaben ein dritter Fahrstreifen an die Bundesstraße 20 zwischen Verknüpfungen (höhengleiche Einmündung der Kreisstraße PAN 50 am Bauanfang, höhenfreier Anschluss bei Altgmain und höhengleiche Einmündung der Staatsstraße 2327 am Bauende) gebaut wird. Die Änderung fällt insoweit in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV. Da Immissionsgrenzwerte nach § 2 BImSchV überschritten werden, sind Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Aktiver Lärmschutz ist wie folgt vorgesehen:

- von Bau-km 0+820 li bis Bau-km 0+905 li (Bereich Straß), Lärmschutzwand, Höhe 4,0 m über der Fahrbahn der B 20
- von Bau-km 1+800 re bis Bau-km 1+980 re (Bereich Altgmain), Lärmschutzwand, Höhe 3,5 m über der Fahrbahn der B 20
- von Bau-km 1+980 re bis Bau-km 2+070 re (Bereich Altgmain), Lärmschutzwand, Höhe 3,0 m über der Fahrbahn der B 20
- von Bau-km 2+210 li bis Bau-km 2+265 li (Bereich Oberbinder), Lärmschutzwand, Höhe 3,0 m über der Fahrbahn der B 20
- von Bau-km 2+265 li bis Bau-km 2+310 li (Bereich Oberbinder), Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über der Fahrbahn der B 20
- von Bau-km 2+460 li bis Bau-km 2+540 li (Bereich Oberbinder), Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über der Fahrbahn der B 20
- von Bau-km 3+800 li bis Bau-km 3+830 li (Bereich Mitterbinder), Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über der Fahrbahn der B 20

Ergänzend zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen besteht für verschiedene Immissionsorte Anspruch auf Erstattung für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Dies betrifft die Immissionsorte mit den Nummern (Unterlage 11) AG006, MB001, OB001 und OB003. Im Bereich Altgmain lassen sich ca. 92 % der Schutzfälle mit der geplanten Wall/Wand-Konstruktion lösen. Die aktiven

Schutzmaßnahmen im Bereich Altgmain so zu maximieren, dass der sogenannte Vollschutz (AG006) erreicht würde, wäre technisch und wirtschaftlich aufwändiger und deshalb unverhältnismäßig. Dies trifft auch für die Bereiche Mitterbinder (MB001) und Oberbinder (OB001 und OB003) zu.

Für die Gebäude KE001, MB019 und MB023 (Nummern laut Unterlage 11) besteht Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen an bestimmten Immissionsorten. Möglichkeiten, diese Gebäude mit verhältnismäßigem technischen und wirtschaftlichen Aufwand aktiv vor Lärm zu schützen, werden nicht gesehen. Es handelt sich hierbei um Einzelanwesen bzw. Gebäude einer Streubebauung im Außenbereich.

Auf die Unterlagen 11.1 und 11.2 wird Bezug genommen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz der Regierung überprüft und bestätigt.

Günstig hinsichtlich Lärmschutz wirkt sich die Zusage des Vorhabenträgers aus, einen lärmindernden Belag (-2 dB(A)) einzubauen (A 3.5).

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die Anlegung des Zusatzfahrstreifens dient der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, jedoch nicht der Schaffung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Da durch den Ausbau kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine relevanten zusätzlichen Schadstoffemissionen entstehen. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden die Richtlinien RLuS 2012 herangezogen.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von einer mit rund 11.865 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 11.865 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Eine Neuversiegelung von Boden erfolgt durch die Verbreiterung der Fahrbahn und die Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes. Der Neuversiegelung von Boden steht jedoch die Aufwertung von Flächen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Da durch den Bau des Zusatzfahrstreifens zwar der sichere Verkehrsfluss und die Verkehrsqualität, aber nicht die Aufnahmekapazität der B 20 erhöht werden soll, ist nicht zu erwarten, dass mit der Baumaßnahme ein erhöhter Schadstoffeintrag verbunden ist.

2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1 Schutzgebiete / geschützte Flächen

Im Untersuchungsraum selbst liegen keine bestehenden Schutzgebiete. In der Umgebung des Untersuchungsraumes befindet sich das FFH-Gebiet 7242-301.01. Das Gebiet liegt östlich von Malgersdorf bei Jägerndorf und ist von der Nordgrenze des Untersuchungsgebietes etwas mehr als 3 km entfernt. Es wird von dem Straßenbauvorhaben nicht betroffen. Lebensraumtypen des FFH-Gebietes, welche auf Wirkungen des Vorhabens (Verkehr, Licht, Lärm, Schadstoffe, Bau) empfindlich reagieren könnten, liegen so weit entfernt, dass sie nicht ins Untersuchungsgebiet fallen. Räumlich funktionale Bezüge zwischen dem FFH-Gebiet und den Lebensräumen des Untersuchungsgebietes sind nicht zu erwarten (Unterlage 12 Seite 14). Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete bzw. Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich folgende Biotope und geschützten Lebensräume:

Biotope Nummer 7442-36.1

Hecke am Hohlweg nördlich von Kleinwimm

Im Zuge der Bestandserhebung wurden weitere schutzwürdige Bestandteile der Natur erfasst. Einige dieser Lebensräume fallen unter den Schutz von § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG. Einige Bestände fallen auch unter die Bestimmungen nach Art. 16 BayNatSchG.

Schutzwürdige eigenkartierte Lebensräume:

- Ö1 magerer Saum auf westexponierter Straßenböschung bei Kenoden
- Ö2 Röhrlichtbestand am Waldrand bei Straß (zum Teil geschützt nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG)
- Ö3 dichte Baum-, Strauchhecke südöstlich von Kleinwimm (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö4 Seggenreicher Hochstaudenbestand südlich von Straß (zum Teil geschützt nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG)
- Ö5 Feldgehölz mittleren Alters aus Laub- und Nadelgehölzen mit bodensaurem Unterwuchs (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö6 Struktureiches Feldgehölz auf Straßenböschung bei Altgmain (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö7 Brachfläche: die südliche Hälfte ist bestimmt von einer Ruderalflur, die nördliche Hälfte ist eine Feuchtbrache mit Binsen- und Seggenbeständen und stellenweise dichtem Weidenaufwuchs (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö8 Gewässerbegleitgehölz mit Bächlein nördlich Mitterbinder (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö9 Feldgehölz mit zum Teil stattlichem Baumbestand und mesotrophen, teils mageren Säumen (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö10 struktureiche Baum-, Strauchhecke auf einer Böschung der B 20 bei Mitterbinder (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö11 artenreiche mesotrophe, in größeren Bereichen auch magere Säume entlang eines Feldweges
- Ö12 mesotrophe Saumstruktur bzw. feuchte Saumstruktur mit Hochstauden- und Röhrlichtbeständen (zum Teil geschützt nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG)
- Ö13 Gewässerbegleitgehölz südlich von Mitterbinder (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG)
- Ö14 üppige, feuchte Hochstaudenflur entlang des Bächleins bei Altgmain (zum Teil geschützt nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG)
- Ö15 Feuchte Hochstaudenflur mit viel Waldsimse und einzelnen gepflanzten jungen Weiden (zum Teil geschützt nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG)

Soweit die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 30 Abs. 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe ausgeglichen werden können. Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Argumente (Ziele des Vorhabens siehe C 2.3) sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, dabei einen Ausgleichsbedarf auslösen, den der Vorhabenträger zu tragen hat (Auflagen A 3.4), so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar (siehe auch Unterlage 12) durchgeführt werden. Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen usw. wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG erteilt, wobei die Eingriffe ausgeglichen werden müssen, denn die Maßnahme ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses (Ziele der Maßnahme siehe C 2.3) notwendig.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Untere Naturschutzbehörde wurde zu den Ausnahmen angehört und hat bei Beachtung der Auflagen eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

2.4.5.2 Artenschutz

2.4.5.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

2.4.5.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Tiere, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.4.5.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Mit der Feststellung des Plans (A Tenor 1. Feststellung des Plans) werden die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft für zulässig erklärt.

Die Anwendung der Zugriffsverbote ist gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auf Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (derzeit noch nicht vorliegend), beschränkt.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im

Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind strikt geltendes Recht. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Das BVerwG stellte bereits mit Urteil vom 14.07.2011 (Az 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 (a.F.) BNatSchG für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

2.4.5.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientierte sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 in der Fassung von 01.2013.

Ergänzt wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Ausführungen und Auflagen in diesem Beschluss.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Zur Sicherung der Umsetzung sind diese Maßnahmen Bestandteil des genehmigten Plans bzw. von Auflagen dieses Beschlusses.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

2.4.5.2.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Baubedingte Tierverluste

Baubedingte Tötungsrisiken sind nach dem sog. „Freiberg-Urteil“ des BVerwG (Urteil vom 14.07.2011, Az 9 A 12/10, in juris) auch bei Tötungen zu prüfen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten können, unabhängig davon, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Mit Urteil vom 08.01.2014 (Az 9 A 4/13, in juris) ergänzte das BVerwG im Anschluss an das „Freiberg-Urteil“, dass das artenschutzrechtliche Tötungsverbot aber auch bei baubedingten Tötungsrisiken dann nicht erfüllt ist, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind.

Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr (vgl. Urteil BVerwG vom 09.07.2008, Az 9 A 14.07, in juris), sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen.

Im Bereich der unmittelbar betroffenen Straßenböschungen und Säume können baubedingte Beeinträchtigungen von **Zauneidechsen** oder abgelegten Eiern nicht ausgeschlossen werden. Konfliktmindernd wirkt sich aus, dass der Baubeginn im Bereich der Straßenböschungen mit potenzieller Habitataignung für die Zauneidechse außerhalb der Winterschlafzeiten erfolgt. Es besteht aber dennoch ein sehr geringes Risiko, dass es zu einer Zerstörung von Eiern oder zur Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen kommt. Um dies zu vermeiden, wird vor Baubeginn bei geeigneter Witterung eine Kontrollbegehung, bei der Zauneidechsen, soweit möglich, abgefangen und umgesiedelt werden, durchgeführt. Das danach verbleibende Risiko für die Tiere ist nicht signifikant höher als im artgerechten Naturleben üblich und obliegt damit nicht dem Vorhabenträger. Unter der Annahme, dass nach dem Abfangen ein „ganz geringer Teil“ der betroffenen Tiere im Baufeld verbleibt, wäre nach dem BVerwG (Urteil vom 08.01.2014 (Az 9 A 4/13, in juris) mit der Baufeldfreimachung kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst bestehen würde.

Ein baubedingtes Tötungsrisiko von Zauneidechsen bzw. ein Risiko, Eier der Zauneidechse zu zerstören, wird zwar sehr gering und nicht signifikant eingeschätzt. In Anbetracht des Restrisikos (und für das Abfangen der Zauneidechse)

hat der Vorhabenträger aber eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG beantragt.

Das Planvorhaben kann zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für sich in Anspruch nehmen, die ein Abweichen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG rechtfertigen. Die Nullvariante scheidet ebenso aus wie zumutbare alternative Ausbaulösungen ohne Eingriff in die betroffenen Straßenböschungen. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 und C 2.4.5.2.2.4 wird verwiesen. Die Ausnahme würde daher erteilt werden können, ist jedoch wegen Ausscheidens des Tatbestandes nicht mehr nötig.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** wurde mit einem größeren Bestand in einer extensiv genutzten Wiese zwischen der B 20 und der nördlichen Ortszufahrt von Altgmain beobachtet (Bau-km 1+300 bis 1+550). Mit einem Vorkommen der Art im gesamten Gebiet ist zu rechnen. Sowohl durch Überbauung und vorübergehende baubedingte Einflüsse als auch im Rahmen der Sodenverpflanzung sind Tötungen und Verletzungen nicht auszuschließen. Als Vermeidungsmaßnahme (A5 CEF) werden Wiesensoden mit Beständen des Großen Wiesenknopfes großzügig und schonend unter Mitnahme von Ameisennestern abgeschält und auf die Teilbereiche der Extensivwiese, die erhalten werden können, aufgebracht. Auf den ackerbaulich genutzten Flächen werden vor dem Aufbringen der Soden nährstoffreiche Oberbodenschichten abgetragen. Die Maßnahme wird soweit möglich während der Flugzeit der Imagines durchgeführt. Nicht verpflanzte Wiesenknopfpflanzen werden vor der Flugzeit der Falter gemäht, um eine Eiablage zu verhindern. Da das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko – auch im Zuge der Sodenverpflanzung - nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Vorhabenträger eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG beantragt. Auf die Ausführungen unter C 2.4.5.2.2.4 wird verwiesen.

Unmittelbar im Eingriffsbereich sind keine in Baumhöhlen überwinternden **Fledermäuse** zu erwarten. Damit eventuell im Sommerhalbjahr in Baumhöhlen lebende Fledermäuse nicht zu Schaden kommen, erfolgen die notwendigen Baumfällungen im Spätherbst oder Winter außerhalb der Fortpflanzungszeit.

Für die betroffenen **Vogelarten** kann die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen dadurch vermieden werden, dass der Gehölzschnitt und Rodungen auf den Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. beschränkt wird.

Betriebsbedingte Tierverluste

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Dieser Rechtsprechung wurde durch Änderung des § 44 Abs. 5 BNatSchG vom 15.09.2017 (BGBl I S. 3434) Rechnung getragen.

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Durch die Baumaßnahme erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant.

Es wird auch auf die Unterlage 12.4 wird Bezug genommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG:

Störungs- und Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich, wenn Verhaltensweisen, die für das Überleben der betreffenden Art notwendig sind, spürbar beeinträchtigt werden und infolge dessen ein Verbreitungsrückgang der Art nicht auszuschließen ist. Kann die betroffene Population bei Störungen jedoch auf bestehende oder eigens hierfür hergestellte Habitate ausweichen, wird die Erheblichkeitsschwelle des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG nicht überschritten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Unter Einbeziehung der im LBP (Unterlage 12) und diesem Beschluss festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass der Eingriff zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Erhebliche **Störungen der Zauneidechse** und des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings**, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken können, sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten, da die zu erwartenden Störungen nur unwesentlich über die bestehenden betriebsbedingten Vorbelastungen hinausgehen. Dies trifft auch auf die weiter untersuchten und zum Teil potenziell vorkommenden Säugetiere und Vögel zu.

In Bezug auf das **Schädigungsverbot** ist festzustellen, dass vorhabensbedingt durch die Überbauung und Beseitigung von bestehenden Straßenböschungen

geeignete Lebensräume für die **Zauneidechse** verloren gehen. Potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen aber nur vorübergehend verloren, da durch das Bauvorhaben auf den Straßenbegleitflächen vergleichbare Lebensräume in noch größerem Umfang entstehen werden, so dass mittelfristig die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang tendenziell gestärkt wird. Hierzu trägt auch die CEF-Maßnahme A4 zur Förderung der Über- und Wiederansiedlung der Zauneidechse bei. Dabei werden Kleinstrukturen durch die Ablagerung von Wurzelstöcken sowie Stein-, Kies- und Sandhaufen geschaffen.

Insbesondere aktuell besetzte und potenziell denkbare Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** im Bereich einer Extensivwiese nördlich Altmain sind vom Bauvorhaben betroffen. Da auf beiden Seiten Baumaßnahmen vorgesehen sind (Verbreiterung B 20, GVS) sind neben kleinflächigen Überbauungen auch unvermeidbare baubedingte Beeinträchtigungen zu erwarten. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu wahren, wird eine vorgezogene funktionserfüllende Maßnahme (CEF A 5) durchgeführt. Dabei werden Soden mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs großzügig aus den betroffenen Bereichen der Extensivwiese unter Mitnahme von Ameisennestern an den südwestlichen Rand der Extensivwiese außerhalb des baubedingten Einflussbereiches verpflanzt. Der Verbotstatbestand der Schädigung kann insoweit vermieden werden. Wegen des Risikos, dass dabei Individuen zu Schaden kommen wird auf o. g. Ausführungen und auf C 2.4.5.2.2.4 verwiesen.

Fledermäuse mit Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen konnten im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Im Umfeld kommen aber Baumhöhlen vor. Da nur Gehölz- und Waldbestände unmittelbar in der vorbelasteten Beeinträchtigungszone der B 20 beseitigt werden, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Um das Restrisiko, dass in den betroffenen Waldbeständen doch unentdeckte Baumhöhlen betroffen sind, gänzlich zu vermeiden, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF A 6) verwirklicht. Im Wald bei ca. Bau-km 0+330 bis 0+410 werden 10 Fledermauskästen in einer Höhe von vier bis sechs Metern mit unterschiedlicher Exposition bzw. Beschattung angebracht. Die Kästen werden in Gruppen von drei bis vier Stück angeordnet. Außerdem werden - im Naturlauf wechselnde - Altbäume und stehendes Totholz in diesem Waldbestand erhalten bzw. gefördert.

Für die weiter untersuchten potenziell vorkommenden besonders geschützten **Vogelarten** kann eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden bzw. soweit Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, kann man davon ausgehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Vögel der Feldflur halten bei der Auswahl ihrer Brutplätze einen Abstand von mehr als 100 m zu stark frequentierten Straßen ein (Unterlage 12.4, S. 21). Bei den Vögeln der Gehölzstrukturen ist bei der Beurteilung zu beachten, dass zahlreiche Gehölzstrukturen verbleiben und vergleichbare Strukturen im Zuge der Gestaltungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten neu entstehen. Damit eventuell im Frühjahr und Sommer dort nistende Vögel nicht zu Schaden kommen, erfolgen die notwendigen Baumfällungen im Spätherbst oder Winter außerhalb der Fortpflanzungszeit. Aufgrund des hohen Waldanteils im Umfeld des Vorhabens und der nur randlichen Verluste von bereits vorbelasteten Waldbeständen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

ist. Für die Gruppe der Vögel mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen wird auf o. g. Ausführungen (Vögel der Gehölzstrukturen, der Wälder und Waldränder) verwiesen.

Es wird auch auf die Unterlage 12.4 Bezug genommen.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** (Schreiben vom 19.11.2014) fordert Verbesserungen beim Artenschutz, insbesondere für die Zauneidechse und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Eine Änderung der Planung ist aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst. Oben gemachte Ausführungen zeigen, dass Auswirkungen, die eine Überarbeitung der landschaftspflegerischen Maßnahmen bedingen, nicht zu erwarten sind. Das naturschutzfachliche Konzept wird von den beteiligten Fachbehörden mitgetragen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

2.4.5.2.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden ist, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Für das Fangen und Umsiedeln der **Zauneidechse** sowie vorsorglich für das geringe unvermeidbare Restrisiko, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden oder Eier zerstört werden und für das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** auch im Zuge der Sodenverpflanzung wird diese Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Lösung auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen unter anderem Maßnahmen bei der Trassierung der GVS südlich von Mitterbinder, die zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung, die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.

Für die Erteilung einer Ausnahme darf sich außerdem der Erhaltungszustand der betreffenden Art nicht verschlechtern und die weiteren Voraussetzungen des Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie muss gewahrt sein. Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie spricht im Gegensatz zu § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht vom Ausbleiben von Verschlechterungen, sondern davon, dass die Populationen der Arten trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Eine Ausnahme ist gleichwohl selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Dies trifft auf die Art **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**, dessen Erhaltungszustand derzeit ungünstig bis mittel ist, zu. Eine Ausnahmeerteilung von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Abschälung von Wiesensoden mit Beständen des Großen Wiesenknopfes unter Mitnahme von Ameisennestern und Verpflanzung ist aber möglich, weil sich der Erhaltungszustand durch das Bauvorhaben weder weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen (BVerwG Beschluss vom 17.04.2010, Az 9 B 5/10 in juris). Auch der gute bzw. günstige Erhaltungszustand der **Zauneidechse** wird sich nicht verschlechtern.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12 Bezug genommen.

2.4.5.2.2.5 Auswirkungen von Relevanz auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Status im Untersuchungsraum können ausgeschlossen werden.

2.4.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.4.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren, aber vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prü-

fungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12) verwiesen.

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1

Bau-km 0-040 – 0+200, 0+700 – 1+100, 1+250 – 1+545, 3+040 – 3+250
Ausbaustrecken im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flur:

Veränderung von Biotopen in der bestehenden Beeinträchtigungszone (Überbauung)

- Biotop Nr. Ö3, dichte, straßenbegleitende Baum-Strauch-Hecke
- Biotop Nr. Ö4, seggenreiche Hochstaudenflur
- Biotop Nr. Ö5, Feldgehölz

Verlust des Biotopwertes infolge Verkleinerung

- Biotop Nr. Ö5, abgeschnittene Restfläche eines Feldgehölzes

Flächenversiegelung

Konfliktbereich 2

Bau-km 0+200 – 0+700, 0+100 – 1+250, 1+545 – 1+830, 2+720 - 3+040, 3+250 – 3+500

Ausbaustrecken ganz oder teilweise im Bereich von Waldflächen:

Veränderung von Biotopen in der bestehenden Beeinträchtigungszone (Überbauung)

- Biotop Nr. Ö1, artenreicher Saum
- Biotop Nr. Ö2, Röhrichtbestand

- Biotop Nr. Ö4, seggenreicher Hochstaudenbestand
- Biotop Nr. Ö5, Feldgehölz

Flächenversiegelung

Konfliktbereich 3

Bau-km 1+830 – 2+720

Ausbaustrecke um Altmain mit Bau eines höhenfreien Anschlusses:

Veränderung von Biotopen in der bestehenden Beeinträchtigungszone (Überbauung)

- Biotop Nr. Ö6, strukturreiches Feldgehölz

Flächenversiegelung

Konfliktbereich 4

Bau-km 3+500 – 4+113

Ausbaustrecke bei Mitterbinder mit Ausbau einer Gemeindeverbindungsstraße:

Veränderung von Biotopen (Überbauung)

- Biotop Nr. Ö11, artenreiche, magere und mesotrophe Säume

Veränderung von Biotopen in der bestehenden Beeinträchtigungszone (Verkleinerung)

- Biotop Nr. Ö10, strukturreiche Baum-Strauchhecke
- Biotop Nr. Ö9, Feldgehölz mit stattlichem Baumbestand

Flächenversiegelung

Auf die Unterlage 12.1 wird insoweit Bezug genommen.

2.4.5.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist im Kapitel 5.2 der Unterlage 12.1 gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Auch im Hinblick auf die Bayerische Kompensationsverordnung ergibt sich kein Änderungsbedarf, denn die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist zwar am 1. September 2014 in Kraft getreten, aber nur auf Verfahren anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Verordnung zur Genehmigung beantragt werden oder für die der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Dass der Vorhabenträger auf-

grund von Einwendungen im Anhörungsverfahren Planänderungen vorgenommen hat, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Durch die Maßnahme entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf von insgesamt 20.756 m² (Unterlage 12.1). Der notwendige Ausgleich wird auf einer Teilfläche des Grundstückes Flnr. 3553, Gemarkung Unterhöft, durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und A 3 erbracht. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 4 wird im Bereich von Straßenbegleitflächen und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 6 in einem Waldstück im Bereich von Bau-km 0+330 bis 0+410 durchgeführt. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 5 erfolgt im Bereich von Bau-km 1+300 bis 1+530. Hier entstehen bzw. werden extensiv genutzte Wiesenbereiche in einer Größenordnung von etwa 3.400 m² erhalten.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahme A1

In Abstimmung mit der Forstverwaltung werden Pflanzungen zur Entwicklung (durch Sukzession) von naturnahen, nur extensiv genutzten Waldbeständen auf einer Fläche von 7.160 m² durchgeführt.

Ausgleichsmaßnahme A2

In Abstimmung mit der Forstverwaltung werden auf einer Fläche von 6.370 m² Eichengruppen gepflanzt. Die weitere Lebensraumentwicklung erfolgt durch Sukzession.

Ausgleichsmaßnahme A3

Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen werden durch die Ansaat von autochthonem Saatgut in Grünland umgewandelt. Durch die Ansaat soll ein übermäßiger Neophyten-Aufwuchs vermieden werden. Die gesamte Fläche von 8.360 m² (brachliegende und ehemals ackerbaulich genutzte Fläche) wird zweimal im Jahr gemäht und das Mähgut abtransportiert. Die zweite Mahd erfolgt nicht vor Mitte September.

Ausgleichsmaßnahme A4 (CEF)

Zur Förderung der Über- und Wiederansiedlung der Zauneidechse wird die Lebensraumeignung der Straßenbegleitflächen erhöht, indem Kleinstrukturen durch Ablagerung von Wurzelstöcken sowie Stein-, Kies- und Sandhaufen geschaffen werden.

Ausgleichsmaßnahme A5 (CEF)

Zur Erhaltung und Entwicklung von Wiesenbeständen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und Stützung der lokalen Population werden Wiesensoden mit Beständen des Großen Wiesenknopfes großzügig und schonend unter Mitnahme von Ameisennestern abgeschält und auf die Teilbereiche der Extensivwiese, die erhalten werden können, aufgebracht. Auf den ackerbaulich genutzten Flächen werden vor dem Aufbringen der Soden nährstoffreiche

Oberbodenschichten abgetragen. Die Maßnahme wird soweit möglich während der Flugzeit der Imagines durchgeführt. Nicht verpflanzte Wiesenknopfpflanzen werden vor der Flugzeit der Falter gemäht, um eine Eiablage zu verhindern.

Ausgleichsmaßnahme A6 (CEF)

Im Wald bei ca. Bau-km 0+330 bis 0+410 werden 10 Fledermauskästen in einer Höhe von vier bis sechs Metern mit unterschiedlicher Exposition bzw. Beschattung angebracht. Die Kästen werden in Gruppen von drei bis vier Stück angeordnet. Außerdem werden Altbäume und stehendes Totholz in diesem Waldbestand erhalten bzw. gefördert.

Die vom Vorhabenträger vorgenommenen Planänderungen sind mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen abgedeckt. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich nicht.

Als weitere landschaftspflegerische Maßnahmen sind verschiedene Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (auf die Unterlage 12 wird verwiesen). Sie dienen der Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung.

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Auflagen unter A 3.4 verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.4).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Wahl des Ausgleichs Rücksicht genommen. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen deshalb insbesondere auf einer Fläche, die bereits zur Verfügung steht. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14), soweit noch nicht erworben, aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Der Forderung des **Bund Naturschutz in Bayern e. V.** (Schreiben vom 19.11.2014), es seien zu wenig Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgesehen und deshalb wäre die landschaftspflegerische Begleitplanung zu überarbeiten, muss der Vorhabenträger nicht nachkommen, weil der Ausgleichsbedarf - wie oben bereits erwähnt - nachvollziehbar nach den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 berechnet wurde. Auch die geplante Gestaltungsmaßnahme G 7 muss nicht geändert werden. Die in der Stellungnahme des Vorhabenträgers

dargelegte Begründung, dass nach der Sodenverpflanzung die gleichen Umweltfaktoren vorliegen würden, ist nachvollziehbar. Außerdem kann er auf eine vergleichbare Maßnahme verweisen. Die beteiligten Naturschutzbehörden nahmen die entsprechende Forderung nicht auf.

2.4.5.4.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. der Straßenbau an Gewässern, der Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind

zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurde berücksichtigt.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Passau**, wurde berücksichtigt (A4).

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind (vgl. Planunterlage 12, Tabelle 2 Flächenübersicht).

Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben insgesamt (Straßenkörper und Ausgleichsflächen) ohne vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen, davon 11,6 ha ehemalige Straßenflächen (einschließlich Grünflächen)	ca. 25 ha
Temporär in Anspruch zu nehmende Flächen	ca. 4,8 ha
Flächen dauerhaft, davon Versiegelung (ca. 4,6 ha schon bisher versiegelte Fläche, ca. 7,6 ha neu versiegelte Fläche)	ca. 12,2 ha
Betroffene Biotopflächen	ca. 0,78 ha

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergab jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Be-

lange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 13,4 ha Fläche neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose (Güter- und Schwerverkehrsanteil) zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 25.11.2014) ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.6.5 sowie C 2.4.4.3 und zur Schadstoffbelastung unter C 2.4.4.2 enthalten.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Auflagen A 4 und A 3.6.1 verwiesen.

Die Bemessung der Anwandwege entspricht den Richtlinien für den ländlichen Wegebau und muss nicht geändert werden. Ausreichend befestigte Zufahrten herzustellen, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zugesagt. Im Übrigen wird auf A 3.6.2 verwiesen.

Nach Auflage A 3.4.8 ist bei Pflanzmaßnahmen entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger zugesagt, auf die Pflanzung von Weißdorn zu verzichten. Abstandsregelungen bei der Bepflanzung von Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind unter A 3.6.3 geregelt.

Wie unter C 2.4.5.3 ff. beschrieben muss der Vorhabenträger nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgleichen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Deshalb hat der Vorhabenträger ein Ausgleichskonzept erarbeitet (A1, A2, A3 und A4_{CEF}, A5_{CEF}, A6_{CEF}) mit dem die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen werden können. Die dafür notwendigen Grundstücke befinden sich bereits in Eigentum des Vorhabenträgers. Der Ausgleichsbedarf wurde nach den gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 berechnet. Möglichkeiten, die Größe der Ausgleichsflächen zu verringern werden nicht gesehen. Das Ausgleichskonzept, das auch waldrechtlichen Anforderungen nachkommt, ist mit der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Es muss nicht, z. B.

durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen, geändert werden, denn es steht dem Vorhabenträger frei, sich zwischen mehreren Konzepten der Kompensation, die je für sich dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, für eine zu entscheiden. Er muss und darf dann jedoch innerhalb des Konzeptes verbleiben. Dies hat der Vorhabenträger hier beanstandungsfrei getan. Die Straßenböschungen können wegen der betriebsbedingten Wirkungen der Straße nicht zur Kompensation herangezogen werden. Hier sind zum Beispiel Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft geplant.

Die BayKompV ist hier nicht anzuwenden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind in den Planunterlagen die Grundbetroffenheiten ausreichend bestimmt dargestellt. Im Grunderwerbsverzeichnis sind zum Beispiel die zu erwerbenden Flächen, vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen und dauernd zu beschränkende Flächen aufgeführt. Weitere Flächenangaben sind in der Unterlage 1 und der Unterlage 12 dargestellt. Auf eine andere Darstellung musste im Verfahren nicht zwingend abgestellt werden.

Die Forderung, die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke rechtzeitig zu informieren, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zugesagt.

Über Entschädigungsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Die Forderungen des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 26.11.2014) wurde an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt:

Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Grundstücke ist in A 3.6.2, die Oberflächenentwässerung u. a. unter A 3.6.1, Drainagen unter A 3.6.4 und Abstandsflächen unter A 3.6.3 geregelt. Hinsichtlich Umwege wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.3 verwiesen.

Fragen zum Immissionsschutz sind unter C 2.4.4 ff. behandelt. Im Ergebnis sind an verschiedenen Stellen aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen und für verschiedene Gebäude besteht Anspruch auf Erstattung für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Eine erhöhte Beeinträchtigung durch Lichteinwirkungen muss nicht befürchtet werden, weil zum einen der Zusatzfahrstreifen an den bestehenden Straßenkörper angebaut wird und zum anderen die vorgesehenen aktiven Lärmschutzwälle und -wände abschirmend wirken.

Wie unter C 2.4.9.4 ausgeführt, kann die Errichtung von Wildschutzzäunen dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden. Der Vorhabenträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten, sofern dies bei den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint und die hierzu erforderlichen Verfahren einleiten. Mit dem Anbau des Zusatzfahrstreifens erhöht sich zwar die Barrierewirkung der Straße, neue Durchschneidungen entstehen aber nicht. Weitere Querschnittsmöglichkeiten, zusätzlich zu den Brücken bei Bau-km 1+537 und bei Bau-km 3+518, können deshalb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht verlangt werden.

Das Straßenbauvorhaben ist flächensparend und ohne Übermaß geplant und die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechend der einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften erstellt. Möglichkeiten einer flächenschonenderen Gestaltung des Vorhabens werden nicht gesehen. Der Vorhabenträger ist insoweit dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachgekommen. Hinsichtlich Ersatzlandgestaltung wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 verwiesen.

Zum Schutz des Waldbestandes aufgrund von Anschneidungen ist vorgesehen, geöffnete Waldränder frühzeitig mit standortgerechten Laubgehölzarten zum

Aufbau eines neuen strukturreichen und stabilen Waldmantels in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und der zuständigen Forstverwaltung zu unterpflanzen (Planunterlage 12, Schutzmaßnahme S 3). Auf das Entschädigungsverfahren wird verwiesen, soweit Wertbeeinträchtigungen vorgetragen wurden.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Einschränkungen der baulichen Entwicklung der Gemeinde Falkenberg oder der Gemeinde Malgersdorf durch das Straßenbauvorhaben sind nicht erkennbar. Entsprechende Planungen der Gemeinden liegen auch nicht vor.

Die Forderung der **Gemeinde Malgersdorf** (Schreiben vom 31.10.2014) hinsichtlich Oberflächenentwässerung ist laut Planunterlagen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wie folgt gelöst:

Weil im Baufeld nur gering durchlässige Böden vorliegen ist eine breitflächige Versickerung nur eingeschränkt möglich bzw. sind Versickermulden nicht ausreichend leistungsfähig. Es ist deshalb vorgesehen (Regelfall freie Strecke), das gesammelte Oberflächenwasser über ein bis drei Meter breite Retentionsbodenfiltermulden mit 30 cm Oberboden zu reinigen, zurückzuhalten und zu versickern. Unter der Oberbodenschicht wird das Wasser über einen Graben mit durchlässigem Material und einem Rohrsystem dem Grundwasser zugeführt. Damit erhöht sich der Anteil der Versickerung und der Zufluss zu den Durchlässen wird gedrosselt.

Das anfallende und gesammelte Niederschlagswasser aus den Einschnittböschungen wird in drei Regenrückhaltebecken, jeweils mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider, bei Bau-km 2+280, 3+550 und 3+900 zurückgehalten und gedrosselt in vorhandene Gräben geleitet. Außerdem hat der Vorhabenträger unter anderem vom Wasserwirtschaftsamt in das Verfahren eingebrachte Verbesserungen bei der Entwässerung aufgegriffen und in die Planunterlagen übernommen. So wird zum Beispiel das Niederschlagswasser, das bisher direkt über einen Ableitungskanal und einen wasserführenden Graben zum Rimbach geleitet werden sollte, über das Regenrückhaltebecken 1 und weiter über verschiedene Gräben zum Rimbach verlaufen. Ebenso wird bisher direkt in Gewässer eingeleitetes Oberflächenwasser (ehemals Einleitungsstellen E 9, E 14 und E 17) künftig über das Regenrückhaltebecken 1 bzw. über das Regenrückhaltebecken 2 geführt. Dennoch lässt sich zum Teil ein Oberflächenwasserabfluss wie bisher über private Grundstücke und bestehende Gräben - in den Planunterlagen unter anderem als Notüberlauf über Gelände dargestellt - nicht vermeiden. Soweit dabei Eigentum unzumutbar beschränkt werden sollte, ist eine Entschädigung zu leisten.

Hinsichtlich Entwässerung wird auch auf die Ausführungen unter A 4 verwiesen.

Wegen der Bedenken der **Gemeinde Falkenberg** (Schreiben vom 18.11.2014) hinsichtlich Oberflächenentwässerung hat der Vorhabenträger sein Entwässerungskonzept, Retentionsbodenfiltermulden und für das anfallende Oberflächenwasser bei Einschnitten Regenrückhaltebecken anzulegen, überprüft und gemeinsam mit dem Wasserwirtschaftsamt verschiedene Verbesserungen in die Planung mit aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist er auch der geforderten Umplanung der Verrohrung (BWV Nr. 59) zum Regenrückhaltebecken 1 nachgekommen. Außerdem entfallen die direkten Einleitungen E 9, E 14 und E 17. Das bislang direkt in Gewässer eingeleitete Oberflächenwasser wird künftig über das Regenrückhaltebecken 1 bzw. über das Regenrückhaltebecken 2 geführt. Auch bei Bau-km 2+700 (ehemals E 16) wurde der Abfluss des Oberflä-

chenwassers geändert. Möglichkeiten, die Oberflächenentwässerung mit verhältnismäßigem Aufwand noch weiter zu verbessern, den Abfluss in Gewässer bei Niedergehen des Bemessungsregens weiter merklich zu verringern oder die Ableitung über private Grundstücke („Notüberlauf“) gänzlich zu vermeiden, werden nicht gesehen. Soweit hierbei Eigentum unzumutbar beschränkt werden sollte, ist eine Entschädigung zu leisten.

Hinsichtlich Entwässerung wird auch auf die Ausführungen unter A 4 verwiesen.

Über die Forderung, die Knotenpunkte St 2327 / B 20 / PAN 36 umzubauen, muss nicht in der Planfeststellung entschieden werden, weil die Maßnahmen nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages sind. Der Umbau des Knotenpunktes B 20 / St 2327 - ggf. unter Einbeziehung der Kreisstraße PAN 36 - ist auch nicht als zwingend notwendige Folgemaßnahme zu sehen. Nach Angaben des Vorhabenträgers zeigt der Kreuzungsbereich B 20 / St 2327 keine besonderen Auffälligkeiten hinsichtlich Unfallhäufung. Falls erforderlich, kann ein Kreuzungsumbau, auch ohne dass die B 20 im Ausbaubereich umfangreich angepasst werden müsste, verwirklicht werden. Den geforderten Abbiegestreifen von der B 20 in die St 2327 hat der Vorhabenträger ergänzt und in die Planung aufgenommen.

Wegen des Einwandes, die Einmündung der westlich der B 20 verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 81) würde zu nahe an der Einmündung St 2327 / B 20 liegen, ist nach Angaben des Vorhabenträgers nicht mit einer erhöhten Unfallgefahr zu rechnen, weil die geometrischen Verhältnisse keine höheren Fahrgeschwindigkeiten zulassen. Er sieht auch keine vertretbare Möglichkeit, die Einmündung der GVS nach Westen zu verschieben, weil dies einen erheblichen Eingriff in das benachbarte Waldgrundstück bedeuten würde. Außerdem würde ein Lebensraum, der zum Teil nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützt ist, beeinträchtigt werden (Unterlage 12.1 Nr. 3.2 Ö 12). Der Einwand der Gemeinde ist zwar nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung aller Belange liegen aber unausweichlich zwingende Gründe, die dazu führen würden, dass vom Vorhabenträger eine verkehrstechnisch günstigere Gestaltung verlangt werden könnte, nicht vor.

Der Forderung, den öFW (Flnr. 1832, Gemarkung Zell) nach Westen, näher in Richtung des Verbindungsastes im südöstlichen Quadranten der Kreuzung B 20 / GVS Altgmain – Hochholzen zu verschieben, wird der Vorhabenträger nachkommen. Die hierfür erforderlichen Zustimmungen hat er vorgelegt.

Die Herstellung einer Unterführung in unmittelbarer Nähe des Bauwerkes 2.1 (BWV Nr. 70) ist aus straßenbautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht geboten.

Das Lösungskonzept des Vorhabenträgers, Bushaltestellen/Busbuchten auf der B 20 zu vermeiden bzw. zu beseitigen und durch Haltestellen auf Gemeindestraßen zu ersetzen ist nachvollziehbar, trägt erheblich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der B 20 bei und muss nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geändert werden. Die Busbuchten im Bereich von Bau-km 2+000 und Bau-km 3+050 werden beseitigt (BWV Nrn. 55, 56 und 107) und sollen durch Haltestellen an den parallel zur Bundesstraße verlaufenden Gemeindestraßen ersetzt werden. Bushaltestellen könnten laut Stellungnahme des Vorhabenträgers in Neugmain/Gmain bei Bau-km 3+500 beidseitig, bei Altgmain bei Bau-km 1+900 beidseitig, bei der Abzweigung nach Schern bei Bau-km 1+550 in Richtung Malgersdorf, bei der Abzweigung nach Kleinwimm bei Bau-km 1+300 in Richtung Altgmain und bei Kenoden an der PAN 50 angelegt werden. Die (genaue) Lage ist außerhalb der Planfeststellung im Rahmen eines verkehrsrechtli-

chen Verfahrens durch die Straßenverkehrsbehörde festzulegen. Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, werden weitere Entscheidungen vorbehalten.

Bauliche Maßnahmen sind nicht veranlasst, so dass in der Planfeststellung nicht zu entscheiden ist. Die Busbucht an der B 20 zwischen Bau-km 0+010 und 0+050 wird laut Planunterlagen (BWV Nr. 7) an die neuen Verhältnisse angepasst.

Laut Stellungnahme des Vorhabenträgers könnte im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Altmain-Hochholzen (BWV Nr. 71) etwa bei Bau-km 0+350 der GVS ein Pendlerparkplatz hergestellt werden. Gespräche mit Grundbetroffenen würden bereits geführt. In der Planfeststellung muss hierüber keine Entscheidung getroffen werden, weil ein Pendlerparkplatz keine notwendige (Folge-) Maßnahme des Vorhabens ist. Dies trifft auch auf das in der Stellungnahme geforderte WC Gebäude am Parkplatz Mitterbinder zu. Als Maßnahme können sie außerhalb des Verfahrens innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen und unter der Voraussetzung zivilrechtlicher Einigungen unabhängig von diesem Planfeststellungsverfahren erarbeitet werden.

Die notwendige Verlegung des Schmutzwasserkanals (BWV Nr. 227) hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme lage- sowie höhenmäßig planerisch dargestellt und im Bauwerksverzeichnis (Nr. 227 a) entsprechend geändert. Im Erörterungstermin bestand grundsätzlich Einverständnis mit der vorgelegten Planung. Ergänzend hat der Vorhabenträger die Planänderung der Gemeinde nach dem Erörterungstermin vorgestellt und wegen der geforderten Grunddienstbarkeiten für die Verlegung des Schmutzwasserkanals der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 09.07.2018 Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer vorgelegt. Der Gemeinderat hat der Planänderung zugestimmt.

Zufahrten, höhengleiche Einmündungen und Kreuzungen müssen geschlossen werden, um das Planungsziel zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass das nachgeordnete Wegenetz durch parallel verlaufende Straßen mit ausreichend Querschnittsmöglichkeiten angepasst werden muss. Die Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht für diese Straßen bestimmt sich nach den Vorgaben des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Eine Ausgleichs- bzw. Entschädigungspflicht für den Vorhabenträger wegen des künftig längeren Streckennetzes lässt sich daraus nicht ableiten.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Die Stellungnahme der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** (Schreiben vom 09.03.2011 u.a.) wurde mit Auflage A 3.1.1 berücksichtigt, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen koordiniert werden kann. Fehlende Eintragungen im Bau-

werksverzeichnis wurden ergänzt bzw. werden vom Vorhabenträger bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Unter A 6.1 ist festgelegt, dass die vom Vorhabenträger im Erörterungstermin angesprochene Telekommunikationseinrichtung im Bereich der Kreuzung Altgmain, soweit sie von dem Bauvorhaben berührt wird, den neuen Verhältnissen anzupassen ist. Die Kostentragung richtet sich grundsätzlich nach §§ 68 ff. TKG bzw. - soweit die Einrichtung auf privaten Grundstücken liegt - nach Entschädigungsrecht. Abhängig von der Frage, ob die Errichtung der Anlage nach Auslegung der Pläne für den Straßenbau erfolgte (Veränderungssperre) sind Auswirkungen auf die Kostentragung möglich, weil nach § 9a FStrG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Vorhabenträger hat insoweit im Erörterungstermin eine Überprüfung angekündigt und es wurde festgelegt, dass die Kostentragung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt wird.

Im Schreiben des **Wasserzweckverbandes Oberes Kollbachtal** (Schreiben vom 24.11.2014) wird gefordert, dass der Straßenbaulastträger als Veranlasser die entstehenden Kosten für die notwendigen Anpassungsarbeiten von Wasserversorgungsanlagen zu tragen habe. In der Planfeststellung ist aber wie oben beschrieben nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden. Die Kostentragung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen ist im Entschädigungsverfahren nach der Planfeststellung zu entscheiden bzw. sie regelt sich nach vorhandenen Verträgen. Der Hinweis zur Kostentragung wurde im Bauwerksverzeichnis vorsorglich mit „nicht in der Planfeststellung zu entscheiden“ in rot ergänzt. Details zur Baudurchführung werden im Zuge der Ausführungsplanung / Bauausführung bei einem gemeinsamen Termin mit dem Vorhabenträger besprochen (Zusage Erörterungstermin). Die Pflicht des Vorhabenträgers, den Zweckverband vor der Baudurchführung zu informieren, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserversorgungsanlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können, ist unter A 3.1.3 festgehalten.

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und der Gestaltung der Straße wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung des Bauvorhabens werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen.

Die Forderung der **Bayernwerk AG** (Schreiben vom 20.11.2014) wurden mit Auflage A 3.1.2 berücksichtigt, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können. Es wird auch auf A 3.2 verwiesen.

2.4.9.2 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei** beim Bezirk Niederbayern (Schreiben vom 13.11.2014) sind mit den Auflagen A 3.1.5, A 3.2, A 3.3, A 3.4.3, A 3.7.2, A 4.3.1, A 4.3.4 und A 4.3.5 berücksichtigt.

Wie in der Stellungnahme des **Landesfischereiverbandes Bayern e. V.** (Schreiben vom 23.10.2014) und in den Planunterlagen dargestellt wird das Oberflächenwasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Ge-

lände zuläuft, gesammelt und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden versickert. Darüber hinaus werden Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen. Dabei werden auch Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen eingesetzt.

2.4.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Das geplante Bauvorhaben wird nach vorliegenden Erkenntnissen nicht im Bereich von bekannten oder/und vermuteten Bodendenkmälern durchgeführt.

Sollten im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.7.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen.

Die Pflicht des Vorhabenträgers, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vor der Baudurchführung zu informieren, damit ggf. ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann, ist unter A 3.1.4 festgehalten.

2.4.9.4 Jagdliche Belange

Wegen der Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht muss nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden. Eine schonendere Gestaltung des Bauvorhabens ist aus den in C 2.4.2 genannten Gründen nicht vertretbar. Mit dem Anbau eines dritten Fahrstreifens wird die Bundesstraße zwar breiter, neue Durchschneidungen entstehen aber nicht.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger nicht gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG auferlegt werden. In der Regel werden Wildschutzzäune nach den Wildschutzzäunrichtlinien nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten. Da die Straße bestandsnah ausgebaut wird, ist nicht mit wesentlichen Verschlechterungen zu rechnen. In der Planfeststellung ist grundsätzlich nicht über die Errichtung von Wildschutzzäunen oder sonstigen Leiteinrichtungen zu entscheiden. Nach herrschender Meinung ist dies Sache der Straßenbaubehörde. Der Vorhabenträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten, sofern dies bei den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint und die hierzu erforderlichen Verfahren einleiten.

Der Vorhabenträger sieht keine Notwendigkeit, wie im Schreiben des **Landesjagdverbandes Bayern e. V.** vom 01.10.2014 gefordert, bei der Durchführung

von Ausgleichsmaßnahmen die betreffende Jagdgenossenschaft durch gesonderte Anhörung zu beteiligen. Dem wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde gefolgt, weil besondere Verhältnisse, die eine Beteiligung der Jagdgenossenschaften bei der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen begründen würden, nicht erkennbar sind. Die Beteiligung der Jagdgenossenschaften am Verfahren mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Einwendung erfolgte über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach dem Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz.

Sollten Maßnahmen zur Verringerung von Wildunfällen erforderlich werden und rechtlich durchsetzbar sowie finanzierbar sein, wird der Vorhabenträger die betroffenen Jagdgenossenschaften bei der Planung bzw. Umsetzung der Maßnahmen beteiligen.

2.4.9.5 Buslinien / Bushaltestellen

Aufgrund der Stellungnahme der **Unteren Verkehrsbehörde** (Schreiben vom 26.11.2014) hat der Vorhabenträger Gespräche mit der Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn geführt und dabei ein Lösungskonzept erarbeitet:

Da Bushaltestellen/Busbuchten auf der B 20 aus Verkehrssicherheitsgründen vermieden bzw. beseitigt werden müssen (Busbuchten im Bereich von Bau-km 2+000 und Bau-km 3+050 BWV Nrn. 55, 56 und 107) sollen Haltestellen an den parallel zur Bundesstraße verlaufenden Gemeindestraßen hergestellt werden. Bushaltestellen könnten laut Stellungnahme des Vorhabenträgers in Neugmain/Gmain bei Bau-km 3+500 beidseitig, bei Altgmain bei Bau-km 1+900 beidseitig, bei der Abzweigung nach Schern bei Bau-km 1+550 in Richtung Malgersdorf, bei der Abzweigung nach Kleinwimm bei Bau-km 1+300 in Richtung Altgmain und bei Kenoden an der PAN 50 angelegt werden. Die (genaue) Lage ist außerhalb der Planfeststellung im Rahmen eines verkehrsrechtlichen Verfahrens durch die Straßenverkehrsbehörde festzulegen. Straßenbauliche Maßnahmen sind bei der Anlage von Haltestellen nicht veranlasst, so dass in der Planfeststellung nicht zu entscheiden ist. Die Busbucht an der B 20 zwischen Bau-km 0+010 und 0+050 wird laut Planunterlagen (BWV Nr. 7) an die neuen Verhältnisse angepasst.

Außerdem beabsichtigt der Vorhabenträger im Bereich der Gemeindeverbindungsstraße Altgmain-Hochholzen (BWV Nr. 71) etwa bei Bau-km 0+350 der GVS einen Pendlerparkplatz und verschiedene Haltestellen für eine private Buslinie herzustellen. In der Planfeststellung muss hierüber keine Entscheidung getroffen werden.

2.4.9.6 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, da keine Versagensgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Das Bayerische Waldgesetz verlangt zwar grundsätzlich die Erhaltung des Waldes und die staatlichen Behörden haben dies bei allen Planungen zu berücksichtigen. Dennoch ist hier eine Rodungserlaubnis nicht ausgeschlossen. Im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes wird mit den Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2 auch die Überbauung von Waldflächen kompensiert. Aufgrund der Doppelfunktion ist die Durchführung der Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Amt für

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen (A 3.7.3, A 3.4.2). Damit ist gewährleistet, dass auch forstfachliche Aspekte bei der Anlage der Flächen berücksichtigt werden. Die Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung Forsten** (Schreiben vom 27.03.2015) wurde insoweit berücksichtigt.

Die Waldfunktion der geöffneten Waldränder wird durch den Aufbau eines qualifizierten Waldmantels durch möglichst frühzeitige Unterpflanzung mit standortgerechten Laubgehölzarten in Abstimmung mit der Forstverwaltung und den Grundstückseigentümern gesichert (Unterlage 12.1, Schutzmaßnahme S3).

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Allgemeine Bemerkungen zu grundsätzlichen Punkten:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden 13,5 ha Fläche aus Privateigentum benötigt (siehe Planunterlagen vom 20.08.2014 in der Deckblattfassung vom 18.09.2018).

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch eine andere Lösung nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der

straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus. Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z.B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z.B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird. Die Planfeststellungsbehörde kann daher regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 A 13/08, in juris Rn. 27).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Zum Lärmschutz wird insofern auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzaufgaben, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 a 13/08, in juris Rn. 36).

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert

werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden (a. A. de Witt in NVwZ 1995,31). Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 Von der **Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH** vertretene Mandanten (Schreiben vom 17.11.2014)

2.5.2.1.1 **Einwendernummer 201** (Schreiben vom 17.11.2014)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich Falkenberg ist notwendig (C 2.3) und in der planfestgestellten Form vorzugswürdig (C 2.4.2). Vernünftige Alternativen zur geplanten bestandsorientierten Verbreiterung der Bundesstraße und Gestaltung des nachgeordneten Wegenetzes liegen nicht vor.

Wegen der befürchteten Nutzungseinschränkungen für die Halle auf dem Grundstück FlNr. 1821, Gemarkung Zell, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme erklärt, dass die Befahrbarkeit zur Halle weiterhin gegeben sei und nach Fertigstellung des Bauvorhabens wäre eine uneingeschränkte Nutzung der Halle weiterhin möglich. Mit gewissen Einschränkungen müsse man allenfalls während der Bauzeit rechnen. Dieser Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Situierung der Halle und die Zufahrt ist bereits im jetzigen Bestand nicht einfach und erfordert Rück- und Vorsicht beim Ein- und Ausfahren zur Straße. Die Planung ändert dies nicht grundlegend. Gründe für eine Umplanung des Bauvorhabens wurden nicht vorgebracht. Eine Verkehrszunahme auf der GVS (BWV Nr. 71), die die Nutzbarkeit der Halle erheblich einschränken würde, wird nicht gesehen. Die Anpassung der Zufahrt ist nach Unterlage 7.2 (BWV Nr. 86) Bestandteil der genehmigten Planung. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.6.2 verwiesen. Über geforderte Entschädigungsansprüche diesbezüglich ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Die Zusage des Vorhabenträgers, dass auf die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes 1821, Gemarkung Zell, verzichtet werden kann, ist in A 6.1.3 festgehalten.

Die Herstellung einer Zufahrt von der B 20 zum Grundstück Flnr. 1831, Gemarkung Zell, ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich. Das Grundstück ist und wird auch weiterhin über die Straßenverbindung Altgmain – Hochholzen erschlossen. Nach Angaben im Einwendungsschreiben konnte bislang auch über die Bundesstraße zum Grundstück zugefahren werden. Deshalb wurde gefordert, eine Zufahrt über den Weg Flnr. 1851, Gemarkung Zell, herzustellen. Dieser Forderung wird der Vorhabenträger nachkommen, indem der Weg Flnr. 1851 verschwenkt und an das Grundstück Flnr. 1831 angeschlossen wird (A 6.1.4). Hierzu hat er der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 09.07.2018 eine Einverständniserklärung des betroffenen Grundstückseigentümers vorgelegt.

Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich Falkenberg stellt zwar eine wesentliche Änderung im Sinn der 16. BImSchV dar d. h. es gelten die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht. Nach dem Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.2, Blatt 2) liegen aber die Immissionsorte außerhalb der Isophone von 49 dB(A). Auch die Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße Altgmain – Hochholzen führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Verkehrslärmschutz ist auch unter C 2.4.4 ff. behandelt. Hierauf wird verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung zum Bodenschutz bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird auf die Ausführungen unter A 3.6.5 verwiesen.

Über die Forderung, dass unwirtschaftliche Restflächen zu übernehmen seien, ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden (C 2.5.1.2.1).

2.5.2.1.2 **Einwendernummer 202** (Schreiben vom 17.11.2014)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Gestaltung der Straße wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung des Bauvorhabens werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen. Um das Planungsziel zu erreichen, die Bundesstraße 20 mit einem Zusatzfahrstreifen für den derzeitigen und künftig zu erwartenden Verkehr verkehrssicher auszubauen, müssen Zufahrten, höhengleiche Einmündungen und Kreuzungen geschlossen werden. Dies hat zur Folge, dass das nachgeordnete Wegenetz durch parallel verlaufende Straßen mit ausreichend Querungsmöglichkeiten angepasst werden muss. Höhenfreie Querungen der B 20 werden bei Bau-km 1+537 (GVS nach Schern), bei Bau-km 2+290 (Altgmain) und bei Bau-km 3+518 (GVS nach Vogging) hergestellt. Mit diesem Konzept wird sichergestellt, dass die Vielzahl von landwirtschaftlichen Anwesen, Weilern und Ortschaften sowie die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Umfeld der Plantrasse wieder ordnungsgemäß an das übergeordnete Wegenetz angebunden und Umwege gering gehalten werden. Auf die Unterführung des Gmainhäusler Weges (GVS nach Vogging) kann deshalb nicht verzichtet werden. Die Lage des Brückenbauwerkes bei Bau-km 3+518 bietet sich aufgrund der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße, unabhängig von deren Ausbauzustand, an, um o. g. Anbindung an das übergeordnete Wegenetz zu gewährleisten. Ein möglicher Ausbau des Knotenpunkts St 2327 / B 20 / PAN 36 zu einem späteren Zeitpunkt (höhenfrei) kann

derzeit mangels verfestigter Planung nicht berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde neigt jedoch zur Beurteilung, dass auch dann die Unterführung des Gmainhäusler Weges eine nach Abwägung der Belange sinnvolle, nötige Wegeföhrung darstellt.

Über die Forderung, den Knotenpunkt St 2327 / B 20 / PAN 36 umzubauen, muss nicht in der Planfeststellung entschieden werden, weil die Maßnahme nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages ist. Der Umbau des Knotenpunktes ist auch nicht als zwingend notwendige Folgemaßnahme zu sehen. Nach Angaben des Vorhabenträgers zeigt der Kreuzungsbereich B20 / St 2327 keine besonderen Auffälligkeiten. Falls erforderlich, kann ein Kreuzungsombau, auch ohne dass die B 20 im Ausbaubereich umfangreich angepasst werden müsste, verwirklicht werden.

Nach der schalltechnischen Berechnung ergeben sich für das Gebäude auf dem Grundstück Flnr. 1108/1, Gemarkung Diepoltskirchen, maximale Beurteilungsspiegel von 59 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht (Unterlage 11, Nr. MB015 Ostseite, 1. Obergeschoß). Da die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden, können Lärmschutzmaßnahmen nicht angeordnet werden. Unterhalb der eingehaltenen gesetzlichen Grenzen zum Lärmschutz, sind verbleibende Lärmbelastungen, auch unter Berücksichtigung der Emissionen vom Parkplatz bei Bau-km 3+700 (parkende LKW mit laufenden Kühlaggregaten) in die Abwägung einzustellen. Diese Belange erreichen jedoch nur geringes Gewicht, so dass die Belange, die für den Ausbau sprechen, überwiegen. Hinsichtlich Lärmschutz wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 ff. verwiesen.

Wegen der Forderung zum Bodenschutz bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird auf die Auflagen unter A 3.6.5 verwiesen.

2.5.2.1.3 **Einwendernummer 203** (Schreiben vom 17.11.2014)

Die vom Straßenbau ausgehende Verschlechterung der betrieblichen Verhältnisse (Grundbetroffenheit) muss dem Einwender zugemutet werden, weil das Vorhaben erforderlich ist, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und Unfälle zu vermeiden. Auf die Planrechtfertigung unter C 2.3 wird verwiesen.

Durch eine andere Straßenplanung kann ein Grundverlust hier nicht vermieden werden. Ein Verzicht auf das Vorhaben wäre im Hinblick auf die Umsetzung der Planungsziele, insbesondere dem verkehrssicheren Ausbau der B 20 in diesem Bereich, nicht vertretbar. Indem der ursprünglich geplante Lärmschutzwall durch eine Lärmschutzwand ersetzt wird und auf den öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 29) verzichtet wird, konnte der Vorhabenträger, unter Inkaufnahme der Mehraufwendungen für den Abtransport und die anderweitige Lagerung der Überschussmaterialien den Grundbedarf für das Vorhaben reduzieren. Weitere Möglichkeiten einer anderen Straßenplanung oder sonstigen Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würden, werden aber nicht gesehen. Die gewählten Querschnitte im Bereich der betroffenen Grundstücke (Bundesstraße, Gemeindeverbindungsstraße und öffentlicher Feld- und Waldweg) entsprechen dem notwendigen Maß und die Verbreiterung der Straße erfolgt von Kenoden bis Altgmain aufgrund von Zwangspunkten wie zum Beispiel das Wasserwerk und die Ortschaft Altgmain in Richtung Osten. Die Herstellung der Gemeindeverbindungsstraße von Altgmain bis zur Kreisstraße PAN 50 westlich der B 20 bietet

sich aufgrund der vorhandenen GVS in Altgmain an. Auch bei einer Verbreiterung der B 20 in Richtung Westen oder Trassierung der GVS östlich der B 20 wäre der landwirtschaftliche Betrieb grundbetroffen. Unter Abwägung aller Belange ist die beantragte Planung die vernünftigste Lösung. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen.

Der landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet nach eigenen Angaben etwa 19,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche und etwa 4,95 ha Wald. Auf dem im Haupterwerb geführten Betrieb werden um die 65 Rinder (Kälber, Fresser, Mastbullen) gehalten. Dem Betrieb werden durch das Bauvorhaben etwa 1,61 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche dauerhaft entzogen. Vorübergehend werden etwa 0,545 ha benötigt. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung lässt sich unter Bezugnahme auf die in C 2.5 enthaltenen Ausführungen nicht ausschließen, dass der Betrieb diesen Verlust nicht kompensieren kann. Für die Beurteilung ist dabei wesentlich, dass die Rinderhaltung v. a. auf die Wiesen- und Ackerflächen angewiesen ist. Eine Existenzgefährdung wird daher angenommen. Der Vorhabenträger hat dem Einwender deshalb die Grundstücke Flnrn. 336 (0,6222 ha) und 343 (0,2476 ha), jeweils Gemarkung Malgersdorf, als Ersatzland angeboten. Alternativ oder in Kombination kann nach Angaben des Vorhabenträgers gegebenenfalls auch das Grundstück Flnr. 976, Gemarkung Malgersdorf, als Ersatzland angeboten und eine „rückwärtige Zufahrt“ von Süden über hofeigene Grundstücke (nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens) an das nachgeordnete Wegenetz (BWV Nr. 36) hergestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde kann erst unter Einbeziehung des Ersatzlandangebotes davon ausgehen, dass damit eine mögliche Existenzgefährdung jedenfalls abgewendet werden kann. Die Zusage ist unter A 6.1.5 festgehalten.

Das Vorhaben ist bezüglich Immissionsschutz als wesentliche Änderung zu betrachten und fällt insoweit in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV. Nach der schalltechnischen Berechnung würden im Prognosejahr ohne Schallschutzmaßnahmen Beurteilungspegel bis 65 dB(A) am Tag und bis 60 dB(A) in der Nacht erreicht. Da die Immissionsgrenzwerte nach § 2 BImSchV (64 dB(A) am Tag und 54 dB (A) in der Nacht) überschritten werden, sind Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen erforderlich. Vor allem der Nachtwert wird um bis zu 6 dB(A) überschritten.

Für ein Anwesen im Außenbereich bietet sich oft die meist kostengünstigere Lösung an, den Schutz durch passive Lärmschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Da aktive Lärmschutzmaßnahmen grundsätzlich vorrangig eingesetzt werden sollten und der Grundverlust für den landwirtschaftlichen Betrieb minimiert werden soll, hat sich der Vorhabenträger aber in diesem Fall - wie gefordert - nachvollziehbar dafür entschieden, eine Lärmschutzwand zu errichten. Damit können Grenzwertüberschreitungen, die ohne Schallschutzmaßnahmen auftreten würden (sechs Immissionsorte in der Nacht und eine am Tag), vermieden werden. Bezüglich Immissionsschutz wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Hinsichtlich Oberflächenentwässerung im Bereich von Straß ist laut Planunterlagen vorgesehen, den vorhandenen Durchlass DN 500 bei Bau-km 0+860 durch einen Durchlass DN 600 zu ersetzen (BWV Nr. 30). Dieser wird in östliche Richtung mit einem Durchlass DN 400 (BWV Nr. 31) unter der Lärmschutzwand und in Richtung Westen mit einem Durchlass DN 600 (BWV Nr. 32) verlängert. Um den Wasserabfluss zu gewährleisten, wird nach Angaben des Vorhabenträgers ein Einlaufbauwerk (Planunterlagen 7.1 Blatt 1) errichtet.

Die Eintragung von dauernd zu beschränkenden Flächen auf dem Grundstück Flnr. 965, Gemarkung Malgersdorf, im Bereich von Bau-km 0+598, 0+858 und 1+227 hat der Vorhabenträger in Form eines Planausschnittes erläutert und vorgestellt. Es bestand Einverständnis, wie der Vorhabenträger mit E-Mail vom

5.2.2019 unter Vorlage eines entsprechend vom Einwender unterschriebenen Plans vom 5.2.2019 belegte.

Das Konzept zur Entwässerung der Straßenbaumaßnahme ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Die bestehende Hofentwässerung ist nicht Bestandteil der Planung. Die Entwässerung der Straße berücksichtigt jedoch bei den Durchlässen die anfallenden Wassermengen. Eine Notwendigkeit weiterer Entscheidungen zu Nutzungsrechten im Planfeststellungsbeschluss zu treffen, wird nicht gesehen.

Auf die Herstellung des öffentlichen Feld- und Waldweges BWV Nr. 29, die vom Einwender im Einwendungsschreiben vom 19.11.2014 abgelehnt worden war, wird der Vorhabenträger verzichten.

Geöffnete Waldränder (Grundstücke Flnrn. 955 und 971/1, jeweils Gemarkung Malgersdorf) werden entsprechend der Schutzmaßnahme S 3 durch frühzeitiges Unterpflanzen mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels geschützt. Die Durchführung erfolgt sowohl in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als auch im Benehmen mit den Grundstückseigentümern. Über die Übernahme einer unwirtschaftlichen Restfläche des Waldgrundstückes Flnr. 971/1, Gemarkung Malgersdorf, ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 verwiesen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit müssen Zufahrten zur Bundesstraße 20 geschlossen werden. Deshalb entstehen bei der Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz für verschiedene (landwirtschaftliche) Grundstücke Umwege. Dies lässt sich nicht vermeiden und muss in Kauf genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer bestimmten Straßenverbindung besteht nicht. Soweit im Einwendungsschriftsatz eine Entschädigung für entstehende Umwege bei der Bewirtschaftung des Grundstückes Flnr. 965, Gemarkung Malgersdorf, gefordert wird, ist hierüber nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Es wird auch auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.3 verwiesen.

Über eine Ausnahme von der Anbauverbotszone und die Festlegung von künftigen Baugrenzen ist nur in der Planfeststellung zu entscheiden, falls eine zwingende Folgemaßnahme zum Verfahren betroffen ist. Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr begehrt der Einwender die Errichtung neuer Gebäude auf der Hofstelle, was jedoch im Baugenehmigungsverfahren durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung zu entscheiden ist.

Wegen der Forderung zum Bodenschutz bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird auf die Auflagen unter A 3.6.5 verwiesen.

2.5.2.1.4 **Einwendernummer 204** (Schreiben vom 17.11.2014)

Wegen der generellen Planungsentscheidung und Gestaltung des Straßenbauvorhabens wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen.

Für das Bauvorhaben werden aus dem 4.308 m² großen Grundstück Flnr. 1272, Gemarkung Fünfleiten, 1.055 m² dauerhaft benötigt, zum vorübergehenden Gebrauch sind 789 m² notwendig. Östlich der bestehenden Bundesstraße 20 ist der Anbau des Zusatzfahrstreifens vorgesehen und westlich wird ein Lärmschutzwall

für Altgmain errichtet. Vertretbare Möglichkeiten einer anderen Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würden werden nicht gesehen.

Soweit im Einwendungsschriftsatz die Übernahme einer unwirtschaftlichen Restfläche verlangt wird, ist hierüber nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 verwiesen.

Die Forderung zum Bodenschutz bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist in den Auflagen unter A 3.6.5 berücksichtigt.

2.5.2.1.5 Einwendernummer 205
(Schreiben vom 17.11.2014)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Auf die Grundinanspruchnahme aus den Grundstücken Flnrn. 1263 und 1328/5, jeweils Gemarkung Fünfleiten, kann nicht verzichtet werden. Dies trifft auch auf die im Einwendungsschreiben und Erörterungstermin angesprochenen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zu. Die Flächen werden nach Angaben des Vorhabenträgers für den Baubetrieb, insbesondere zur Lagerung von Oberboden, benötigt.

Das Entwässerungskonzept, das laut Planung vom 20.08.2014 vorsieht das Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet E8 im Bereich vom Grundstück Flnr. 1328/5, Gemarkung Fünfleiten, über eine Rohrleitung in einen unbenannten Graben zum Rimbach zu leiten, hat der Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt geändert. Künftig wird dieses Oberflächenwasser parallel zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 60) zum Regenrückhaltebecken 1 und gedrosselt in den Graben Flnr. 1321 und weiter zum Rimbach geleitet. Damit entfällt die ursprünglich geplante Rohrleitung auf dem Grundstück Flnr. 1328/5. Die Unterhaltung des Grabens Flnr. 1321 obliegt als Gewässer III. Ordnung wie bisher der Gemeinde Falkenberg. Der Vorhabenträger ist hier nur insoweit zur Unterhaltung verpflichtet, als es durch die Einleitung aus dem Regenrückhaltebecken 1 bedingt ist.

2.5.2.1.6 Einwendernummer 206
(Schreiben vom 17.11.2014)

Der Einwender veräußerte die notwendigen Flächen Flnrn. 1626 und 1795, je Gemarkung Zell, mit notariellem Kaufvertrag vom 15.10.2018 an den Vorhabenträger. Es wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist in C 2.3 erläutert. Möglichkeiten einer anderen Gestaltung des Bauvorhabens, die die Eingriffe in die Waldgrundstücke Flnrn. 1626 und 1795, jeweils Gemarkung Zell, vermindern würden, werden nicht gesehen. Von Altgmain bis Unterbinder erfolgt die Verbreiterung westlich der B 20, weil die vorhandene Bebauung im Osten (Kugler, Bau-km 2+230 bis 2+250 / Oberbinder, Bau-km 2+480 bis 2+510 / Gmain, Bau-km 3+155 bis 3+175 / Mitterbinder, 3+810 bis 3+850) das Baufeld einschränken. Das parallel zur B 20 verlaufende nachgeordnete Wegenetz in diesem Bereich (Gemeindeverbindungsstraße / öffentlicher Feld- und Waldweg) ist notwendig, weil Einmündungen und

Zufahrten geschlossen werden, die Erschließung von Grundstücken sowie die Erreichbarkeit von Gemeindeteilen über das öffentliche Wegenetz aber sichergestellt sein müssen.

Nach Unterlage 12 der Planunterlagen werden geöffnete Waldränder durch frühzeitiges Unterpflanzen mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels geschützt (Schutzmaßnahme S 3). Die Durchführung erfolgt in Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Dem Grundstückseigentümer ist es also freigestellt, ob diese landschaftspflegerische Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Windwurfgefahr durchgeführt wird.

2.5.2.1.7 Einwendernummer 207
(Schreiben vom 17.11.2014)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Gestaltung der Straße wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen.

Ein Gewerbebetrieb ist nicht dagegen geschützt, dass eine für ihn vorteilhafte Straßenverbindung verändert oder eingezogen wird. Verschiedene Einmündungen und Zufahrten zur Bundesstraße 20 müssen im Zuge des Ausbaus der B 20 aus Gründen der Verkehrssicherheit geschlossen werden. Solche Veränderungen können zu gewissen Nachteilen für Gewerbebetriebe führen, die spezifisch auf Kfz-Verkehr angewiesen sind. Die Lkw- und Pkw-Werkstatt des Einwenders ist bislang mit einer eigenen Zufahrt an die B 20 angeschlossen. Einen Rechtsanspruch auf diese Art der Zufahrt hat der Einwender nicht. Daher ist sein Interesse an einer direkten, raschen und werbend wirkenden Zufahrt von der Bundesstraße aus mit den Zielen des Vorhabens abzuwägen. Verschiedene Einmündungen und Zufahrten zur Bundesstraße 20 müssen im Zuge des Ausbaus der B 20 geschlossen werden, weil nur dadurch die risikoreichen, fast rechtwinkligen Begegnungen des schnell fahrenden Verkehrs auf der B 20 mit sehr langsam aus- bzw. einfahrenden Zufahrtsnutzern vermieden werden können. In der Abwägung hat die Verkehrssicherheit ein deutlich höheres Gewicht als die einzelnen betrieblichen Interessen und bleibt auch im Vergleich zur Gesamtheit der für das Anliegen des Einwenders sprechenden Belange gewichtiger.

Infolge dieser Entscheidung entfällt daher die direkte Zufahrt zur B20, jedoch bleibt eine geeignete Zufahrt notwendig. Diese Planung hat der Vorhabenträger durch das nachgeordnete Wegenetz (Parallelwege) aufgenommen. Künftig ist der Betrieb / die Werkstatthalle über die Gemeindeverbindungsstraße Altgmain-Gmain (BWV Nr. 81) erreichbar; dies ist für die betrieblichen Belange ausreichend. Auf Einwand und Nachfrage hin hat der Vorhabenträger die Nutzbarkeit durch Lkw überprüft. Die künftige Zufahrt zum Bremsenprüfstand auf dem Grundstück Flnr. 1169, Gemarkung Diepoltskirchen, wurde vom Vorhabenträger mittels Schleppkurven untersucht. Die Überprüfung ergab, dass der Prüfstand aus beiden Fahrbeziehungen auch weiterhin mit Lastkraftwagen befahren werden kann.

Über die Aufstellung von Hinweis- oder Werbeschildern ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, sondern durch das Landratsamt in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Solchen Anlagen stehen allerdings regelmäßig öffentlich-rechtliche Gründe entgegen. Der Vorhabenträger wird aber laut seiner Stellungnahme versuchen, Hinweise für das Gewerbegebiet in die Wegweisung zu integrieren.

2.5.2.1.8 **Einwendernummer 208**

(Schreiben vom 17.11.2014)

(ab 09.03.2019 vertreten durch die Rechtsanwälte **Labbé und Partner**)

Trotz der Eingriffe in den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit rund 10,03 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und 4,16 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche kann auf das Vorhaben nicht verzichtet werden (C 2.3, C 2.4.2). Die Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben aus dem Grundstück Flnr. 1846, Gemarkung Zell, beträgt ca. 10.658 m². Hinzu kommen verbleibende unwirtschaftliche Restflächen, so dass aufgrund des Flächenverlustes Probleme für den landwirtschaftlichen Betrieb zu erwarten sind. Eine günstigere Gestaltung des Vorhabens für den Betrieb ist unter Berücksichtigung aller Belange aber nicht vertretbar. Eine Schonung des Grundstückes Flnr. 1846 scheitert daran, weil das Gebiet um Altgmain teilplanfrei mit zwei Verbindungsästen an die B 20 angebunden werden muss. Die Lage des Brückenbauwerkes ergibt sich aus topografischen Gründen sowie der Lage des nachgeordneten Wegenetzes und die vorhandene Bebauung ist zu berücksichtigen. Mit den zwei Verbindungsästen können alle Ein- und Abbiegevorgänge auf der Bundesstraße 20 über Ein- bzw. Ausfädelstreifen abgewickelt werden. Das bedeutet, dass auf der B 20 keine Linksabbiegespuren hergestellt werden müssen und deshalb unfallträchtige Linkseinbiegevorgänge in die B 20 vermieden werden. Dieses Konzept trägt wesentlich zur Verkehrssicherheit auf der B 20 bei, bedingt aber, dass zwei Anschlussäste (B 20 / GVS Hochholzen-Altgmain-Hofstetten) sowohl westlich als auch östlich der B 20 hergestellt werden müssen. Die Lage des westlichen Verbindungsastes ergibt sich im nordwestlichen Quadranten u. a. wegen der vorhandenen Wohn- bzw. Gewerbebebauung in Altgmain und der östliche Ast kann nur im südöstlichen Quadranten der Kreuzung hergestellt werden, weil bei einem Ast im nordöstlichen Quadranten ein Anwesen „in der Verbindungsspanne“ zu liegen käme. Drohende Probleme für den landwirtschaftlichen Betrieb müssen deshalb in Kauf genommen werden. Im Zuge dieser Überlegungen muss aber beachtet werden, dass eine Existenzgefährdung durch eine Flächeninanspruchnahme nur landwirtschaftliche Betriebe erleiden können, deren Existenz vor dem baubedingten Eingriff gesichert war. Wenn einem Betrieb die Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführt wurde, ist der durch die Planung bedingte Eingriff für die fehlende Existenzfähigkeit nicht ursächlich. Bei solchen Betrieben ist eine Existenzvernichtung durch den Straßenbau nicht anzunehmen.

Laut E-Mail vom 11.12.2018 hat der Vorhabenträger ein Ankaufsrecht für Flnr. 970, Gemarkung Diepoltskirchen, und er wird dieses Grundstück den Einwendern als Ersatzland anbieten. Damit ist eine mögliche Existenzgefährdung abgewendet. Die Zusage ist unter A 6.1 festgehalten.

Die Planänderungen „Verlegung des Schmutzwasserkanals der Gemeinde Falkenberg (BWV Nr. 227a)“, „Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Grundstück Flnr. 1832, BWV Nr. 74a) im Grundstück Flnr. 1846, Gemarkung Fünfleiten, sowie „Verlängerung / Verschwenkung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Grundstück Flnr. 1851, BWV Nr. 61a) im Grundstück Flnr. 1846“ und die damit verbundene zusätzliche bzw. geänderte Grundbetroffenheit hat der Vorhabenträger in Form eines Planausschnittes erläutert und vorgestellt. Es bestand Einverständnis, wie der Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.07.2018 unter Vorlage eines entsprechend vom Einwender unterschriebenen Plans vom 20.11.2017 belegte.

2.5.2.1.9 **Einwendernummer 209**
(Schreiben vom 17.11.2014)

Der Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich Falkenberg mit Ergänzung eines Zusatzfahrstreifens ist erforderlich, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung unter C 2.3 und die vorstehenden Erläuterungen zur Trassierung unter C 2.4.2 wird verwiesen. Schonender kann das Bauvorhaben nicht erfolgen, d. h. die Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb sind nach Auffassung der Regierung nicht zu vermeiden. Die Verbreiterung der B 20 von Altgmain bis Unterbinder erfolgt aufgrund der im Osten vorhandenen Bebauung westlich der B 20. Maßgebend für den Grundverlust ist aber die Herstellung der parallel zur B 20 verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 81). Diese Straße ist notwendig, weil Einmündungen und Zufahrten zur B 20 geschlossen werden, die Erschließung von Grundstücken sowie die Erreichbarkeit von Gemeindeteilen über das öffentliche Wegenetz aber weiterhin sichergestellt sein muss.

Ausgehend von den im Einwendungsschreiben sowie im Betriebsbogen angegebenen Daten und den Planunterlagen wird der ca. 11,8 ha große (etwa 7,8 ha Eigentum) im Nebenerwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb mit etwa 20 Rindern (Milchkühe und Nachzucht) durch die Baumaßnahme ca. 0,35 ha an Eigentumsflächen verlieren. Der Flächenverlust für den Betrieb liegt, wenn man nur die Eigentumsfläche zugrunde legt bei etwa 4,5 %. Bei einem Flächenverlust in dieser Größenordnung ist eine Existenzgefährdung regelmäßig fernliegend. Jedenfalls gilt dies für Haupterwerbsbetriebe mit entsprechender Größe.

Eine Existenzvernichtung durch den Straßenbau ist hier auch deshalb nicht anzunehmen, weil dem Betrieb die Voraussetzungen für eine existenzsichernde Bewirtschaftung bereits vor dem Grundverlust durch den Straßenbau fehlt und er deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführt wird. Der durch die Planung bedingte Eingriff ist für die fehlende Existenzfähigkeit nicht ursächlich. Der Vorhabenträger hat mit E-Mail vom 11.12.2018 mitgeteilt, dass er Ersatzland aus dem Grundstück FlNr. 1410, Gemarkung Diepoltskirchen, anbieten kann. Jedenfalls wäre damit eine Existenzgefährdung abzuwenden. Hinsichtlich Ersatzlandgestellung wird auch auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 verwiesen.

Es bleibt festzuhalten, dass keine flächenschonendere Gestaltung möglich ist und trotz der Auswirkungen auf den Betrieb nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die für den Ausbau der B 20 nördlich Falkenberg im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit so gewichtig sind, sich gegen die entgegenstehenden privaten Belange des Einwenders durchzusetzen.

Wie bereits oben ausgeführt, müssen Zufahrten, höhengleiche Einmündungen und Kreuzungen geschlossen werden, um das Planungsziel zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass das nachgeordnete Wegenetz durch parallel verlaufende Straßen mit ausreichend Querungsmöglichkeiten angepasst werden muss. Höhenfreie Querungen der B 20 werden bei Bau-km 1+537 (GVS nach Schern), bei Bau-km 2+290 (Altgmain) und bei Bau-km 3+518 (GVS nach Vogging) hergestellt. Mit diesem Konzept wird sichergestellt, dass die Vielzahl von landwirtschaftlichen Anwesen, Weilern und Ortschaften sowie die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Umfeld der Plantrasse wieder ordnungsgemäß an das übergeordnete Wegenetz angebunden und Umwege gering gehalten werden. Auf die Unterführung des Gmainhäusler Weges (GVS nach Vogging) kann deshalb nicht verzichtet werden. Die Lage des Brückenbauwerkes bei Bau-km 3+518 bietet sich aufgrund der vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße an, um o. g. Anbindung an das übergeordnete Wegenetz zu gewährleisten. Auf einen momentanen Ausbauzustand kommt es dabei nicht an, denn den Straßen-

baulastträger trifft die gesetzliche Pflicht aus Art. 9 Abs. 2 BayStrWG. Selbst wenn der Knotenpunkt St 2327 / B 20 / PAN 36 höhenfrei ausgebaut werden sollte, müsste auf die Unterführung nicht verzichtet werden, sondern sie würde die Verkehrsbeziehungen nach wie vor vernünftig ergänzen.

Über die Forderung, den Knotenpunkt St 2327 / B 20 / PAN 36 umzubauen, muss nicht in der Planfeststellung entschieden werden, weil die Maßnahme nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages ist. Der Umbau des Knotenpunktes ist auch nicht als zwingend notwendige Folgemaßnahme zu sehen. Nach Angaben des Vorhabenträgers zeigt der Kreuzungsbereich B20 / St 2327 keine besonderen Auffälligkeiten. Falls erforderlich, kann ein Kreuzungsumbau, auch ohne dass die B 20 im Ausbaubereich umfangreich angepasst werden müsste, verwirklicht werden.

Böschungen von Straßen sind Bestandteil der Straße und befinden sich in Eigentum des Baulastträgers. Sie werden entsprechend den einschlägigen Richtlinien mit Abrundungen hergestellt, so dass keine unerwarteten Böschungskanten entstehen und eine übliche Nutzung der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke möglich sein wird. Die hierzu im Einwendungsschreiben aufgeworfene Frage zur Sicherheit (abstürzende Fahrzeuge) ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, denn diese ist von der Straßenbaubehörde und ggf. der Verkehrsbehörde eigenverantwortlich zu entscheiden. Die Bedenken insoweit veranlassen hier jedenfalls nicht zu einer anderen Lösung.

Bei fachgerechter Ausführung der Böschungen ist nicht davon auszugehen, dass Hang- oder Böschungsrutschungen auftreten werden. Entsprechende Regelungen müssen deshalb auch nicht in der Planfeststellung getroffen werden. Für den Fall, dass dennoch ein solches Ereignis eintritt, richten sich mögliche Entschädigungsansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen im Schadensfall und sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 123) verliert durch den Bau der Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 81) seine Verkehrsbedeutung und wird in Teilen aufgelassen. Der bisher an der Westseite des öffentlichen Feld- und Waldweges verlaufende Entwässerungsgraben wird künftig entlang der GVS geführt. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist insoweit vom Vorhabenträger nachgewiesen. Im Übrigen wird auf die Auflage A 3.6.1 verwiesen.

Die Forderung zum Bodenschutz bei vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist in den Auflagen unter A 3.6.5 berücksichtigt.

2.5.2.1.10 **Einwendernummer 210** (Schreiben vom 17.11.2014)

Wie bereits unter Einwender Nr. 209 dargestellt, verliert der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 123) durch den Bau der Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 81) seine Verkehrsbedeutung und wird aufgelassen. Die Gemeindeverbindungsstraße ist weiter östlich, näher an der Bundesstraße 20 trassiert, so dass die Zufahrt zum Grundstück Flnr. 1027/2 neu geregelt werden muss. Laut Einwendungsschreiben kann mit der geplanten Zufahrt (Planung vom 20.08.2014, BWV Nr. 127) das Werkstattgebäude nicht mehr im notwendigen Umfang angefahren werden. Der Vorhabenträger hat den Plan inzwischen geändert, so dass die Zufahrt zum Grundstück 1027/2 künftig über die Gmainbauerstraße erfolgt. Mit der Planänderung, die vom Vorhabenträger in Form eines

Planausschnittes erläutert und vorgestellt wurde, bestand Einverständnis, wie der Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.07.2018 unter Vorlage eines entsprechend vom Einwender unterschriebenen Plans vom 27.12.2017 belegte.

Der bisher an der Westseite des oben genannten öffentlichen Feld- und Waldweges verlaufende Entwässerungsgraben wird künftig entlang der Gemeindeverbindungsstraße als Muldenentwässerung geführt. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist insoweit vom Vorhabenträger nachgewiesen. Er wäre grundsätzlich auch bereit die vorhandene Leitung der Grundstücksentwässerung von FlNr. 1027/2 bis zur Muldenentwässerung der GVS zu verlängern, wenn diese Einleitung mit dem künftigen Baulastträger (Gemeinde Falkenberg) vereinbart ist. Eine Entscheidung hierzu im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist nicht möglich.

Nach der schalltechnischen Berechnung zum dreistreifigen Ausbau nördlich von Falkenberg ergeben sich für die Gebäude auf dem Grundstück FlNr. 1027/2, Gemarkung Diepoltkirchen, maximale Beurteilungspegel von 59 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht (Unterlage 11, Nr. MB006 Westseite, Erdgeschoß) bzw. 60 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht (Unterlage 11, Nr. MB007 Ostseite, 2. Obergeschoß). Da die Grenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden, können Lärmschutzmaßnahmen nicht angeordnet werden. Hinsichtlich Lärmschutz wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 ff. verwiesen.

2.5.2.1.11 Einwendernummer 211 (Schreiben vom 17.11.2014)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung im Bereich der Grundstücke des Einwenders wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2, verwiesen. Die Verbreiterung der B 20 von Altgmain bis Unterbinder erfolgt aufgrund der im Osten vorhandenen Bebauung westlich der B 20. Schonender kann das Bauvorhaben insoweit nicht geplant werden.

Wegen der Forderung, auf die Unterführung des Gmainhäusler Weges (GVS nach Vogging) zu verzichten, wird auf die vorstehenden Ausführungen unter C 2.5.2.1.9 verwiesen. Im Ergebnis ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Planungskonzept für das nachgeordnete Wegenetz mit Querungsstellen in vertretbaren Abständen vernünftig und muss nicht geändert werden und der Knotenpunkt St 2327 / B 20 / PAN 36 muss nicht im Zuge dieses Bauvorhabens umgebaut werden.

Für das Gebäude MB001 (Unterlage 11) in Mitterbinder können mit der vorgesehenen Lärmschutzwand (BWV Nr. 135) alle Tagesgrenzwerte -bis auf einen Immissionsort im II. OG auf der Westseite- der 16. BImSchV eingehalten werden. Die Nachtgrenzwerte werden auf der Nordseite und der Westseite des Gebäudes überschritten. Bei den trotz Lärmschutzwand auftretenden Grenzwertüberschreitungen ist zu überprüfen, ob Lärmschutzmaßnahmen nach der 24. BImSchV erforderlich sind (A 3.5). Das Konzept ist im Grundsatz schlüssig und muss deshalb nicht geändert werden. Wegen der Forderung, die geplante Lärmschutzwand (BWV Nr. 135) sei in Richtung Süden zu verlängern, hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme erklärt, dass damit keine wesentlichen Verbesserungen hinsichtlich Immissionsschutz zu erwarten wären, weil das Gebäude in diesem

Bereich bereits durch eine Scheune abgeschirmt wird. Diese Aussage wurde von Seiten der Regierung überprüft und bestätigt.

Da für die Herstellung der Lärmschutzwand das notwendige Baufeld freigemacht werden muss, ist nachvollziehbar, dass der Vorhabenträger der Forderung, die Lärmschutzwand unter Schonung der vorhandenen Bäume und Sträucher zu errichten, nicht nachkommen kann. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, die Wand nach Beendigung der Baumaßnahme zu begrünen.

2.5.2.1.12 **Einwendernummer 212** (Schreiben vom 17.11.2014)

Hinweis: Da hier alle Einwendungen durch vertragliche Einigung mit dem Vorhabenträger zurückgenommen sind, ergehen nur noch nachfolgende Hinweise:

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist in C 2.3 erläutert. Möglichkeiten einer anderen Gestaltung des Bauvorhabens, die die Eingriffe in das Grundstück FlNr. 2863, Gemarkung Malgersdorf, vermindern würden, werden nicht gesehen.

Weil Zufahrten und höhengleiche Einmündungen sowie Kreuzungen zur B 20 aus Verkehrssicherheitsgründen geschlossen werden, muss das nachgeordnete Wegenetz angepasst und höhenfreie Querungen hergestellt werden. Als Kreuzungsstelle ist der Bereich um Bau-km 1+540 geeignet, weil die B 20 hier im Einschnitt verläuft, so dass das Brückenbauwerk mit möglichst geringen Eingriffen und ohne größeren technischen Aufwand wirtschaftlich hergestellt werden kann. Neben den topografischen Vorteilen spricht für diese Lösung auch die Lage der Gemeindeverbindungsstraße nach Schern, weil mit Einbeziehung der GVS und dem Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges zur GVS in Richtung Straß der Neubau auf ein notwendiges Maß beschränkt werden kann.

Die Ausgleichsmaßnahme A 5 für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im nordöstlichen Teil des Grundstückes FlNr. 2863 (Bau-km 1+420 bis Bau-km 1+530) ist dort situiert, weil Lage und Bewuchsmöglichkeiten besonders gut geeignet sind, um dieser Art ein zukünftiges Habitat erwachsen zu lassen. Zwischen der B 20 und der nördlichen Ortszufahrt von Altgmain (Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+550) wurde ein größerer Bestand des Großen Wiesenknopfes beobachtet. Zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und damit zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings besteht die Notwendigkeit, eine Extensivwiesenfläche neu zu entwickeln. Hierzu werden die Wiesensoden mit Beständen des Großen Wiesenknopfes aus den Teilbereichen der Extensivwiese, die im Zuge des Bauvorhabens überbaut werden bzw. einem hohen baubedingten Beeinträchtigungsrisiko unterliegen, großzügig und schonend abgeschält und auf die Teilbereiche der verbleibenden bzw. neu zu entwickelnden Extensivwiese aufgebracht. Aufgrund der direkten Nachbarschaft ist davon auszugehen, dass sich auch diese Flächen als potenzieller Lebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling entwickeln.

Über die Forderung, die westliche Teilfläche des Grundstückes FlNr. 2863 müsse vom Vorhabenträger übernommen werden, weil sie nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sei, kann nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher unwirtschaftlichen Restflächen wird aber in der Abwägung berücksichtigt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 verwiesen.

2.5.2.2 **Einwendernummer 7000**
(Schreiben vom 13.11.2014)

Die Planrechtfertigung und Planungsvarianten sind unter C 2.3 und C 2.4.2 behandelt. Hierauf wird verwiesen. Die Planlösung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die vorzugswürdige Lösung. Zwangspunkte für die Planung im Bereich der höhenfreien Kreuzung bei Altgmain sind unter anderem die Lage der Gemeindeverbindungsstraße nach Hofstetten, die notwendige lichte Höhe für die Unterführung der B 20, die Herstellung der Sichtdreiecke für die Kreuzung Hofstettener Straße / Malgersdorfer Straße und die Höhenlage der Malgersdorfer Straße. Der Kreuzungsbereich oder Teile des Bauvorhabens können also nicht verschoben werden. Wegen der befürchteten Beeinträchtigungen die Zufahrten (von den Grundstücken Flnrn. 1173/1, 1173/3 und 1173/2 jeweils zur GVS Altgmain-Hofstetten) betreffend und für den Lagerschuppen an der Nord-Ost Ecke auf dem Grundstück Flnr. 1173/1, Gemarkung Diepoltskirchen, hat der Vorhabenträger nach dem Erörterungstermin Planänderungen vorgenommen. Die Erschließung der Grundstücke 1173/1 und 1173/2, jeweils Gemarkung Diepoltskirchen, erfolgt künftig über einen neu zu bauenden 3,5 m breiten öffentlichen Feld- und Waldweg. Zur Sicherung der vorhandenen Bebauung und dieses öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV Nr. 78 a) wird eine Stützmauer errichtet. Damit wird auch die Grundinanspruchnahme aus den Grundstücken Flnrn. 1173/1, 1173/2 und 1181/4, jeweils Gemarkung Diepoltskirchen, vermieden bzw. verringert. Mit diesen Planänderungen, die vom Vorhabenträger vorgestellt und erläutert wurden, bestand Einverständnis, wie der Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.07.2018 unter Vorlage eines entsprechend vom Einwender unterschriebenen Plans vom 04.07.2017 belegte. Auch hinsichtlich Unterhaltungspflicht für die Stützmauer (BWV Nr. 78b) hat der Vorhabenträger mit E-Mail vom 23.10.2018 eine Einverständniserklärung (unterschriebener Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis vom 18.10.2018) vorgelegt.

Hinweis: Über verkehrsrechtliche Anordnungen ist im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden. Solche sind im Bereich der Einmündung des öFW (BWV Nr. 78a) im Kreuzungsbereich der GVS nach Hofstetten (BWV Nr. 67) und der parallel zur B 20 verlaufenden GVS (BWV Nr. 60) durch die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsentwicklung zu treffen.

Gewisse Beeinträchtigungen werden sich bei der Baudurchführung im Bereich der Grundstücke 1173/1 nicht vermeiden lassen. Der Vorhabenträger hat aber zugesagt, auf die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstückes 1173/1 in Teilbereichen des Obstgartens zu verzichten. Er will die Eingriffe so gering wie möglich halten. Die Zusage ist unter A 6.1 festgehalten.

Straßenbaumaßnahmen können zu Nachteilen für Gewerbebetriebe im Ort führen, die spezifisch auf den Kfz-Verkehr angewiesen sind. Diese betroffenen Belange können die Entscheidung zugunsten des Bauvorhabens aber aus verständlichen Gründen nicht hindern. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Eigentum nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen geschützt ist und nur ausnahmsweise Abwehrrechte gegen Veränderungen der Nachbargrundstücke entstehen. Deshalb ist eine Anordnung, die die Einsehbarkeit des Gewerbebetriebes gewährleistet indem in bestimmten Bereichen auf eine Straßenbepflanzung verzichtet wird gegen die Belange der Einbindung in das Landschaftsbild, die Schaffung von Ersatzpflanzungen, die positiven Effekte beim Immissionsschutz abzuwägen und tritt im Ergebnis dahinter zurück. Der Vorhabenträger hat hierzu im Erörterungstermin zugesagt, die Bepflanzung der Böschung mit Bäumen im Bereich des Betriebes mit dem betroffenen Eigentümer abzustimmen. Die Zusage ist unter A 6.1.6 festgehalten.

Außerdem wird der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme (in einem anderen Verfahren) versuchen, Piktogramme für das Gewerbegebiet in die Wegweisung zu integrieren.

Über den gewünschten Erwerb von Teilflächen des Grundstückes FlNr. 1189, Gemarkung Diepoltskirchen, (bestehende GVS nach Hofstetten) ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

2.5.2.3 Einwendernummer 7001
(Schreiben vom 12.11.2014)

Im Einwendungsschreiben wird gefordert, den vorhandenen von Oberbinder Richtung Hochholzen verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg FlNr. 1832, Gemarkung Zell, näher Richtung Anschlussast B 20 zu verlegen, damit die verbleibende landwirtschaftliche Fläche besser genutzt werden kann. Dem ist der Vorhabenträger durch Änderung der Planung nachgekommen.

2.5.2.4 Einwendernummer 7002
(Schreiben vom 03.11.2014 // 17.11.2014)

Nach dem mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Entwässerungskonzept ist vorgesehen, weil im Baufeld nur gering durchlässige Böden vorliegen, das gesammelte Oberflächenwasser über ein bis drei Meter breite Retentionsbodenfiltermulden mit 30 cm Oberboden (Reinigungsfunktion) zu versickern. Unter der Oberbodenschicht wird das Wasser über einen Graben mit durchlässigem Material und einem Rohrsystem dem Grundwasser zugeführt. Damit erhöht sich der Anteil der Versickerung und der Zufluss zu den Durchlässen wird gedrosselt. Bei größeren Regenereignissen ist laut Planung vom 20.08.2014 bei Bau-km 2+700 ein Notüberlauf über Gelände zum Zeller Bach vorgesehen. Um die aufgrund dieses Notüberlaufes befürchteten Beeinträchtigungen und Schäden für die Grundstücke FlNrn. 1796 und 1797, jeweils Gemarkung Zell, zu minimieren hat der Vorhabenträger nach dem Erörterungstermin die Entwässerungssituation in diesem Bereich überprüft und die Planung erweitert. Künftig wird die Wasserab-leitung nicht mehr über o. g. Grundstücke, sondern im Straßengraben entlang der B 20 erfolgen. Dem Einwand wurde insoweit nachgekommen. Mit der Planänderung, die vom Vorhabenträger in Form eines Planausschnittes erläutert und vorgestellt wurde, bestand Einverständnis, wie der Vorhabenträger mit Schreiben vom 09.07.2018 unter Vorlage eines entsprechend vom Einwender unterschriebenen Plans vom 19.02.2018 belegte.

Die geforderte Zufahrt auf der Ostseite der B 20 vom öffentlichen Feld- und Waldweg BWV Nr. 98 zum Grundstück FlNr. 1796 hat der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme zugesagt. Die Zusage ist unter A 6.1.7 festgehalten.

2.5.2.5 Einwendernummer 7003
(Schreiben vom 13.11.2014)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2, verwiesen. Die Verbreiterung der B 20 von Altgmain bis Unterbinder er-

folgt aufgrund der im Osten vorhandenen Bebauung westlich der B 20. Möglichkeiten, die Trassierung mit verhältnismäßigen Mitteln lärmschonender zu gestalten, werden nicht gesehen.

Für das betroffene Gebäude auf dem Grundstück Flnr. 1121, Gemarkung Diepoltskirchen, (MB023 der Unterlage 11) ergeben sich nach der schalltechnischen Berechnung an der Südostseite im Erdgeschoß Beurteilungspegel von 61 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht und im 1. Obergeschoss Beurteilungspegel von 61 dB(A) am Tag und 56 dB(A) in der Nacht. Die Beurteilungspegel am Tag liegen unter dem Grenzwert der 16. BImSchV (64 dB(A)), wohingegen bei den Nachtwerten Grenzwertüberschreitungen vorliegen. Der Grenzwert in der Nacht liegt bei 54 dB(A). Aktive Schallschutzmaßnahmen für einzelne Gebäude im Außenbereich scheiden, wegen des technischen und wirtschaftlichen Aufwandes, regelmäßig aus. Insoweit besteht Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen (A 3.5, Nachtwertüberschreitung). Der Vorhabenträger muss also im Zuge der Baudurchführung überprüfen, ob Verbesserungen für Umfassungsbauteile erforderlich sind. In diesem Zusammenhang wird auch die Schutzbedürftigkeit von Räumen festgestellt. Danach wird passiver Lärmschutz für Wohnraum gewährt, wenn der Tagwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes - wie im vorliegenden Fall - maßgeblich.

Aufgrund des Einwandes hat der Vorhabenträger auch für weitere Gebäudeseiten eine schalltechnische Berechnung in Auftrag gegeben. Der höchste Beurteilungspegel ergibt sich dabei an der Nordostseite des Gebäudes mit Werten von 59 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. Da die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden, können für die anderen Gebäudeseiten keine Lärmschutzmaßnahmen angeordnet werden.

Hinsichtlich Immissionsschutz wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

2.5.2.6 **Einwendernummer 7004** (Schreiben vom 13.11.2014)

Der Einwender gibt in seiner zu Protokoll gegebenen Einwendung vom 13.11.2014 an, er sei Eigentümer des Anwesens Kugler 1. Nach dem hier vorliegenden Grundbuchauszug ist seine Mutter Eigentümerin des Grundstückes, er jedoch Mitnutzer. Er legte Auszüge eines Bauplans vor und verweist auf FlNr. 1852, Gemarkung Zell.

Er wolle, dass das Straßenbauvorhaben weiter nach Westen abrücke, damit er an sein Gebäude noch einen Wintergarten in Richtung Westen anbauen könne. Eine Vollmacht der Grundeigentümerin legt er nicht vor. Die vorhandene Bebauung fußt in ihrer jetzigen Form auf einer von der Landrätin unterzeichneten Baugenehmigung vom 22.06.1999.

Zur Betroffenheit des Grundstückes Flnr. 1852 durch das Straßenbauvorhaben kann Nachfolgendes aufgeführt werden:

Auf das Vorhaben kann nicht verzichtet werden, weil der derzeitige und künftig zu erwartende Verkehr sicher und reibungslos bewältigt werden muss. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Den Ausbau der B 20 im Bereich Altgmain so zu gestalten, dass die Straße nicht näher an das Wohnhaus (Grundstück Flnr. 1852, Gemarkung Zell) heranrückt, ist unter Abwägung aller Belange nicht vertretbar. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass künftige Bauabsichten auf dem Grundstück, durch die Baubeschränkungen nach dem Bundesfernstraßengesetz eingeschränkt werden können.

Die Verbreiterung der B 20 erfolgt von Kenoden bis Altgmain im Osten und von Altgmain bis Unterbinder im Westen. Im Bereich des Knotenpunktes Altgmain muss die B 20 aber beidseitig verbreitert werden, weil Ein- und Ausfahrspuren angelegt werden müssen. Eine einseitige Verbreiterung in diesem Bereich ist wegen der vorhandenen Bebauung nicht zielführend. Die Bundesstraße in Richtung Westen zu verschieben, wie im Einwendungsschreiben gefordert, wäre aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der beengten Verhältnisse unverhältnismäßig.

Um die Betroffenheit im Zuge der Ausbaumaßnahme zu verringern, hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin zugesagt, zu überprüfen, ob der Grunderwerb aus dem Grundstück FlNr. 1852, Gemarkung Zell, minimiert werden kann. Die Überprüfung ergab, dass auf einen dauernden Erwerb von Flächen aus dem Grundstück verzichtet werden kann. Allerdings müssen Teile des Grundstückes zur Umsetzung des Bauvorhabens vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Planunterlagen sind entsprechend korrigiert. Mit dieser Planänderung, die vom Vorhabenträger in Form eines Planausschnittes erläutert und vorgestellt wurde, bestand Einverständnis von Seiten der Eigentümerin des Grundstückes; ebenso mit der Planänderung und Grundinanspruchnahme im Zuge der Verlegung des Kanals der Gemeinde Falkenberg.

Ob ein angedachter Wintergarten nach Herstellung der Straßenbaumaßnahme wegen fehlender Abstandsflächen zur Bundesstraße (z. B. Anbauverbotszone) noch verwirklicht werden kann, ist nicht in der Planfeststellung nach Straßenrecht zu entscheiden, sondern im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung. Für das Bauvorhaben wäre also ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) zu stellen. Das Heranrücken der Straße zum Wohngebäude wurde in der Abwägung berücksichtigt, kann aber zu keiner anderen Planungsentscheidung führen.

Im Einwendungsschreiben wurde mitgeteilt, dass das Wohnhaus im Lageplan falsch dargestellt sei. Dies hat der Vorhabenträger überprüft und festgestellt, dass die von ihm verwendeten Daten des Vermessungsamtes mit dem im Einwendungsschreiben übermittelten Luftbildplan übereinstimmen.

2.5.2.7 **Einwendernummer 7005** (Schreiben vom 13.11.2014)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus und die Gestaltung des Ausbaus der B 20 nördlich Falkenberg sind vorstehend erläutert (C 2.3, C 2.4.2 usw.). Möglichkeiten einer anderen Gestaltung des Bauvorhabens, mit der die Grundstücke FlNrn. 1770 und 1770/1, Gemarkung Zell, besser geschont würden, werden nicht gesehen. Die zur Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes notwendige Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 81) muss mit entsprechendem Abstand zum Anwesen auf dem Grundstück FlNr. 1027, Gemarkung Diepoltskirchen, geplant werden und kann dem vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweg BWV Nr. 123 im Bereich von Bau-km 3+600 bis Bau-km 4+000 aus straßenbautechnischen Gründen nicht folgen. Außerdem sind Lebensräume, zum Teil nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG geschützt, zu berücksichtigen (Unterlage 12.1 Nr. 3.2 Ö 11 / Ö 12). Die Lage des Regenrückhaltebeckens 3 ist zwischen der B 20 und der Gemeindeverbindungsstraße zweckmäßig gewählt.

Der Forderung, dass die verbleibenden Teilflächen der Grundstücke Flnr. 1770 und 1770/1 übernommen werden müssten, weil sie künftig unwirtschaftlich seien, ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach dem Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hierzu wird auch auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 verwiesen. Jedoch hat hier der Vorhabenträger eine Zusage gemacht, die verbleibenden nicht mehr wirtschaftlich nutzbaren Teilflächen o. g. Grundstücke zu übernehmen. Die Zusage ist unter A 6.1.11 festgehalten.

2.5.2.8 **Einwendernummer 7006** (Schreiben vom 19.11.2014)

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus und die Gestaltung des dreistreifigen Ausbaus sind vorstehend erläutert (C 2.3, C 2.4.2 usw.).

Der Vorhabenträger geht in seinem Antrag für den Ausbau der B 20 nördlich Falkenberg aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von einer wesentlichen Änderung aus, weil mit dem Bauvorhaben ein dritter Fahrstreifen an die Bundesstraße 20 zwischen Verknüpfungen hergestellt wird. Die Änderung fällt insoweit in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV. Da Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen erforderlich. Die Herstellung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen für das Mischgebiet Altgmain ist zielführend, weil sich mit dieser Maßnahme 92 % der Schutzfälle lösen lassen. Der Vorhabenträger hat sich, auch weil keine beengten Verhältnisse vorliegen, für den Bereich zwischen Bau-km 1+800 und Bau-km 1+980 für die Errichtung eines Lärmschutzwalles entschieden, was von Seiten der Planfeststellungsbehörde auf keine Bedenken stößt. Der Forderung, den Wall durch eine Lärmschutzwand zu ersetzen, um unter anderem das Grundstück Flnr. 2049/2, Gemarkung Zell, zu schonen, muss der Vorhabenträger nicht nachkommen, weil der Bau und die Unterhaltung einer Lärmschutzwand nicht unerhebliche Mehrkosten verursachen würden. Der geringere Flächenverbrauch für eine Wand und der geringere - aber dennoch notwendige Eingriff - in den Waldbereich wiegen die Vorteile eines Lärmschutzwalles, der wirtschaftlich günstiger herzustellen ist, nicht auf. Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger werden für einen Lärmschutzwall in etwa 300 m² und für eine Lärmschutzwand etwa 150 m² Grundstücksfläche benötigt. Bei den Kosten pro Quadratmeter erstellter Lärmschutzfläche liegt aber das Verhältnis von Lärmschutzwall (150 €/m²) zu Lärmschutzwand (800 €/m²) bei über 1 : 5. Auch ein angeblich verbesserter Schutz vor Feinstaub und Abgasen oder eine gegebenenfalls eintretende Erhöhung der Verkehrssicherheit hinsichtlich Wildunfälle können keine andere Entscheidung bewirken.

Über die Forderung, dass Ersatzland zur Verfügung zu stellen sei, ist nicht in der Planfeststellung, sondern im Entschädigungsverfahren, zu entscheiden. Ausführungen hierzu sind unter C 2.5.1.2.2 enthalten. Grundsätzlich hat sich der Vorhabenträger zum Flächentausch bereit erklärt, wenn entsprechende Ersatzflächen zur Verfügung stehen.

Wegen der Bezugnahme zur Stellungnahme des Bund Naturschutz e. V. wird auf die Ausführungen unter C 2.4.5.4.3 verwiesen.

2.5.2.9 **Einwendernummer 7007**
(Schreiben vom 18.11.2014)

Auf die Flächeninanspruchnahme aus den Grundstücken Flnrn. 845 und 891/4, Gemarkung Malgersdorf, kann nicht verzichtet werden, weil Zufahrten und Einmündungen zur Bundesstraße 20 geschlossen werden und deshalb das nachgeordnete Wegenetz unter anderem mit Parallelwegen angepasst werden muss. Die Planung sieht vor, dass die westlich der B 20 verlaufende Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 3) künftig auf der Grundstücksgrenze der Flnrn. 840 und 845 verlaufen wird, und der öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 2) östlich der B 20 unmittelbar im Anschluss an die Böschungen der Bundesstraße gebaut wird. Vernünftige Möglichkeiten, die parallel zur B 20 verlaufenden Wege zur Vermeidung der Grundinanspruchnahme anders oder flächensparender herzustellen, werden nicht gesehen.

Ausführungen zur Planrechtfertigung und den Planungsvarianten sind auch unter C 2.3 und C 2.4.2 enthalten. Hierauf wird verwiesen.

Nachvollziehbar ist, dass Ersatzland gewünscht wird. Der Vorhabenträger ist grundsätzlich auch zum Flächentausch bereit, wenn entsprechende Ersatzflächen zur Verfügung stehen. In der Planfeststellung ist hierüber nicht zu entscheiden. Es wird auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.2 verwiesen.

Die Lage der Zufahrten zu den Grundstücken Flnrn. 891/4 und 845 über den öFW (BWV Nr. 2) bzw. die GVS (BWV Nr. 3) wird der Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung, der Bauausführung oder der Grunderwerbsverhandlungen festlegen. Die Zusage ist unter A 6.1.8 festgehalten.

Die Anregung, den Knotenpunkt St 2327 / B 20 umzubauen, muss nicht in der Planfeststellung entschieden werden, weil die Maßnahmen nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages sind. Der Umbau des Knotenpunktes B 20 / St 2327 - ggf. unter Einbeziehung der Kreisstraße PAN 36 - ist auch nicht als zwingend notwendige Folgemaßnahme zu sehen. Falls erforderlich, kann ein Kreuzungsumbau, auch ohne dass die B 20 im Ausbaubereich umfangreich angepasst werden müsste, verwirklicht werden.

2.5.2.10 **Einwendernummer 7008**
(Schreiben vom 17.11.2014)

Wie vorstehend, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2, dargelegt, ist der Straßenbau notwendig und in Gestalt der Plantrasse vernünftig. Durch die Verbreiterung der B 20 und die Anlage von Parallelwegen wird sich die Barrierewirkung der Straße erhöhen, neue Durchschneidungen entstehen aber nicht. Änderungen des Ausbaus der Bundesstraße 20 nördlich Falkenberg mit geringeren Auswirkungen auf das Jagdäusübungsrecht sind nicht vertretbar.

Über die Errichtung von Wildschutzzäunen ist regelmäßig nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Nach Angaben des Vorhabenträgers wurden in den letzten Jahren nur vereinzelt Wildunfälle registriert. Aber selbst wenn an der bestehenden Bundesstraße Anhaltspunkte für Wildunfälle vorliegen würden, kann abgewartet werden, ob und wo sich tatsächlich Problemstrecken nach dem Ausbau ergeben. Es wäre nicht zielführend, Wildschutzzäune auf Verdacht anzuordnen, denn diese haben auch erhebliche Nachteile für die Tierwelt, insbesondere wegen der Barrierewirkung. Der Vorhabenträger wird von sich aus bei entsprechender Wilddichte Wildschutzzäune errichten, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint und die hierzu erforderlichen Verfahren einleiten. Am aktuellen Bedarf orientiert, der erst nach dem Ausbau feststellbar sein wird, können Straßenverkehrsbehörde, Polizei und Straßenbaulastträger sach-

näher auf agiles Wild reagierend und zielgenauer Festlegungen treffen als im Planfeststellungsbeschluss.

Jagdliche Belange sind auch unter C 2.4.9.4 behandelt.

2.5.2.11 Einwendernummer 7009
(Schreiben vom 03.11.2014)

Wegen der Gründe für den Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich von Falkenberg wird auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Eine andere Gestaltung des Bauvorhabens wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten (C 2.4.2). Auf die Grundinanspruchnahme aus den Grundstücken Flnrn. 840 und 897, jeweils Gemarkung Malgersdorf, kann nicht verzichtet werden, weil Zufahrten und Einmündungen zur Bundesstraße 20 geschlossen werden und deshalb das nachgeordnete Wegenetz unter anderem mit Parallelwegen angepasst werden muss

Die Zufahrten zu den Grundstücken Flnrn. 840, 896 und 897 über den öFW (BWV Nr. 2) bzw. die Gemeindeverbindungsstraße (BWV Nr. 3) wird der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen mit den betroffenen Eigentümern festlegen. Die Zusage ist unter A 6.1.9 festgehalten.

2.5.2.12 Einwendernummer 8000
(Schreiben vom 19.11.2014)

Im Planfeststellungsverfahren gelten bestimmte Fristen für Einwendungen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG). Die Regierung erhielt die Einwendung am 21.11.2014, also nach Ablauf der Einwendungsfrist (20.11.2014). Nach dem Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen.

Ungeachtet dessen hat der Vorhabenträger den Einwand, die Oberflächenentwässerung bei etwa Bau-km 1+420 an der Grenze der Grundstücke Flnrn. 1260, Gemarkung Fünfleiten, 2864 und 1010, jeweils Gemarkung Malgersdorf, zu regeln, aufgegriffen und Planänderungen vorgenommen. Grundsätzlich ist nach dem mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Entwässerungskonzept vorgesehen, weil im Baufeld nur gering durchlässige Böden vorliegen, das gesammelte Oberflächenwasser über ein bis drei Meter breite Retentionsbodenfiltermulden mit 30 cm Oberboden (Reinigungsfunktion) zu versickern. Unter der Oberbodenschicht wird das Wasser über einen Graben mit durchlässigem Material und einem Rohrsystem dem Grundwasser zugeführt. Damit erhöht sich der Anteil der Versickerung und der Zufluss zu den Durchlässen wird gedrosselt. Bei der Oberflächenentwässerung im oben angesprochenen Bereich ist nunmehr vorgesehen, das Oberflächenwasser nicht mehr über das Gelände, sondern über eine vorhandene Verrohrung und offene Gräben zu einem vorhandenen Graben, der zum Rimbach führt, zu leiten. Der Verlauf der Rohrleitung und der Gräben wird von der GVS Kenoden - Altmain bis zum Grundstück Flnr. 1011, Gemarkung Malgersdorf, mittels Grunddienstbarkeiten gesichert. Der Vorhabenträger hat hierzu der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 09.07.2017 entsprechende Vereinbarungen, Einverständniserklärungen und unterschriebene Pläne vorgelegt.

2.5.2.13 **Einwendernummer 8001**
(Schreiben vom Juni 2017)

Das Einwendungsschreiben bezüglich Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße Altmain – Hochholzen im Bereich Hochholzen erhielt die Regierung erst am 29.06.2017, also nach Ablauf der Einwendungsfrist. Die Anhörung für die Maßnahme lief bereits 2014. Die sogenannte Einwendungspräklusion kann von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht unbeachtet bleiben.

Der Vorhabenträger hat den Vorschlag aber überprüft. Er hat gegenüber den Einwendern seine Absicht bekundet eine leichte Verlegung nach Westen zu prüfen und ggf. umzusetzen. Dies bedeutet jedoch eine leicht höhere Grundinanspruchnahme bei den Einwendern selbst. Die Planfeststellungsbehörde stellt daher die beantragte, ausgelegte Planung als flächensparenste fest. Mittels Roteintragung wird zugleich genehmigt in einem abgegrenzten Bereich abzurücken. Die Genehmigung eines anderen als des ausgelegten, ursprünglichen Verlaufes ist derzeit mangels vorgelegter Einigung nicht möglich. Sie ist rechtlich auch nicht notwendig, da die ausgelegte Urplanung genehmigungsfähig ist. Da die Betroffenheit des Grundstücks jedoch ein Recht ist, das dem Einwender als Grundeigentümer zusteht, ist eine Lösung in der angedachten Form ebenfalls genehmigungsfähig, soweit die Belange der Sicherheit des Verkehrs beachtet werden. Dies wird durch Roteintragung gebilligt (A 6.1).

Die Planänderung des Entwässerungsgrabens (BWV Nr. 66 a) hat der Vorhabenträger in Form eines Planausschnittes erläutert und vorgestellt. Es bestand Einverständnis, wie der Vorhabenträger mit E-Mail vom 11.10.2018 unter Vorlage eines entsprechend vom Betroffenen unterschriebenen Plans vom 10.10.2018 belegte.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße 20 nördlich Falkenberg auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München

Ludwigstraße 23

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 24.06.2019
Regierung von Niederbayern

gez.

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident



Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Falkenberg, der Gemeinde Malgersdorf und der Gemeinde Schönau (Auszüge aus den Planunterlagen) zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.